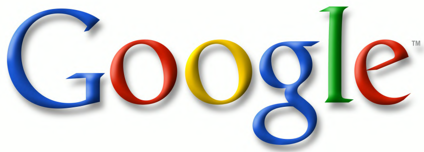
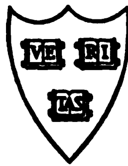



VE RI
TAS

Bavaria

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1862.

№ 1 mit 23.





München.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 10. Januar 1862.

Inhalt: 1) Verordnung: Personal-Veränderungen in der Gendarmerie. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 346.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 9. l. Mts nachstehende Personal-Veränderungen im Gendarmerie-Corps allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Versetzt werden:

der Hauptmann Franz Ehlinger von der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken zu jener der Haupt- und Residenzstadt München; — die Oberlieutenants Johann Kohl von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg als Platzadjutant zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg mit Beförderung zum Hauptmann 2. Classe, — und Clemens Fürst von der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München zu jener von Oberfranken; — dann die Unterlieutenants Heinrich König vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zur Gendarmerie-Compagnie von

Unterfranken und Aschaffenburg, — und Wilhelm von Reck vom 6. Jäger-Bataillon zur Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern.

Befördert werden:

zum Hauptmann:

der Oberlieutenant Friedrich Bickel von der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken bei jener von Mittelfranken;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Rudolph Heiß von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern bei jener der Haupt- und Residenz-Stadt München, — und Maximilian Gros bei der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg.

München den 10. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des Kriegsministers

v. Bosch, Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Personal-Veränderungen in der Gendarmerie betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht: am 1. d. M. nachstehende Orden zu verleihen:

den Verdienstorden der bayerischen Krone, und zwar das Comthurkreuz:

Allerhöchstihrem Generaladjutanten, Generallieutenant und General-Commandanten von München Ludwig Freiherrn von der Tann;

das Ritterkreuz:

den Generalmajoren Bernhard von Heß, Vicepräsident des General-Auditoriats, — Friedrich von Passavant, Vorstand der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe, — und Theodor Freiherrn von Jeetze, Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs Ludwig;

den Verdienstorden vom heiligen Michael, und zwar

das Großkreuz:

Allerhöchstihrem Generaladjutanten, Generallieutenant Heinrich Delpy von La Roche;

das Großcomthurkreuz:

dem Generallieutenant Hugo von Bosch, Präsident des General-Auditoriats;

das Comthurkreuz:

Allerhöchstihrem Hofmarschall und Flügeladjutanten, General-Major Carl Grafen von Butler-Clonebough;

das Ritterkreuz 1. Classe:

den Obersten Clemens Schedel vom Generalquartiermeister-Stab, — Ludwig Ritter von Jenisch vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Nepomuk Fuchs vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und Wilhelm Freiherrn von Brück vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dann dem Major Franz von Gmainer, Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs Ludwig;

das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Christoph Fikenscher vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg — und Eduard Prechtl vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu genehmigen und Ersteren zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich und Letzteren zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Friedrich Freiherrn von Hutten auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 5. ds das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Franz Schmitt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Otto Knauer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich und Letzteren zum 9. Infanterie-Regiment Wrede zu versetzen;

am 6. ds dem Oberst Philipp Freiherrn von Podewils, Director der Gewehrfabrik, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Kronen-Ordens 3. Classe zu ertheilen;

die temporär pensionirten Hauptmann Carl Oberst auf ein weiteres Jahr — und Rittmeister Emil Vetterlein auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 8. ds das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Ludwig von Schallern vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg — und Bernhard von Hartz vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff und Letzteren zum 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zu versetzen;

den temporär pensionirten Rittmeister Bruno Freiherrn von Seefried bleibend im Ruhestande zu belassen.

Durch Ministerial-Rescript vom 5. ds wurde der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Ludwig Vetterlein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen als Regiments-Adjutant bestätigt.

Gestorben sind:

der pensionirte Oberlieutenant Ludwig von Grafenstein am 1. ds zu Bamberg; — der pensionirte Unterlieutenant Anton Schampermeir am 3. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 14. Januar 1862.

Inhalt: 1) Allerhöchste Verordnung: die Verbesserung der pecuniären Verhältnisse der Gendarmerie. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 430.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bestehenden Soldgebühren der Mannschaft Unseres Gendarmerie-Corps vom Feldwebel abwärts mit Rücksicht auf die dermaligen Preisverhältnisse der Lebensbedürfnisse einer Revision unterstellen lassen und genehmigen für dieselbe unter Aufhebung der einschlägigen bisherigen Gebührsbestimmungen diejenigen Soldgebühren, welche in dem hier anliegenden Regulative enthalten sind.

Gegenwärtige Verordnung tritt nachträglich vom 1. October vorigen Jahres an in Wirksamkeit und ist Unser Staatsministerium des Innern und Unser Kriegsministerium mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 11. Januar 1862.

Max.

v. Neumayr. v. Bosch, Generallieutenant.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
allerhöchsten Befehl.
Der General-Secretär
v. Gönner.

An
das Staatsministerium des Innern
und das Kriegsministerium.

Die Verbesserung der pecuniären Verhältnisse der Gendarmerie betr.

(Beilage zu der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1862, Nro. 430.)

Sold-Regulativ
für die Mannschaften der königlich bayerischen Gendarmerie vom Feldwebel abwärts.

Chargen	Sold- und andere Gebühren																								leichte Fourage-Rationen
	täglich								monatlich								jährlich								
	Sold		Monturgeld		Pferds-Unterhalts-Beitrag		Summe		Sold		Monturgeld		Pferds-Unterhalts-Beitrag		Summe		Sold		Monturgeld		Pferds-Unterhalts-Beitrag		Summe		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	täglich
a. Infanterie.																									
Feldwebel	1	6	—	8	—	—	1	14	33	—	4	—	—	—	37	—	396	—	48	—	—	—	444	—	—
Profos	—	54	—	8	—	—	1	2	27	—	4	—	—	—	31	—	324	—	48	—	—	—	372	—	—
Brigadier	—	50	—	8	—	—	—	58	25	—	4	—	—	—	29	—	300	—	48	—	—	—	348	—	—
Gendarme	—	43	—	8	—	—	—	51	21	30	4	—	—	—	25	30	258	—	48	—	—	—	306	—	—
b. Cavalerie.																									
Brigadier	—	53	—	8	—	12	1	13	26	30	4	—	6	—	36	30	318	—	48	—	72	—	438	—	1
Gendarme	—	46	—	8	—	12	1	6	23	—	4	—	6	—	33	—	276	—	48	—	72	—	396	—	1

Besondere Bestimmungen.

1. Die als Stationscommandanten functionirenden Gendarmen erhalten eine Zulage von 3 kr. täglich oder 18 fl. 15 kr. jährlich.
2. Für eine leichte Fourage-Ration wird vom Aerar ein Aversalbetrag von 34 kr. täglich oder 206 fl. 50 kr. jährlich und
3. für die nach Artikel 64 des Edikts vom 11. October 1812 (Regierungsblatt St. LVII Seite 1737 u. f. f.) zu bestreitenden Kasernirungs- und Stallbedürfnisse ein Deconomiebeitrag von 1 fl. 7 kr. 4 hl. monatlich oder 13 fl. 30 kr. jährlich per Mann vom Feldwebel abwärts vergütet.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 11. ds den Unterlieutenant Georg Sebald vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem Rittmeister à la suite Sigmund Freiherrn von Juncker-Bigatto den Character als Major à la suite — und

dem pensionirten Oberlieutenant Philipp von Habermann den Character als Rittmeister zu verleihen;

am 13. ds das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Moriz Graf von Hirschberg vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Maximilian Schlägel vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen und Letzteren zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zu versetzen;

am 14. ds den Hauptmann Heinrich von Heydenaber vom Infanterie-Leib-Regiment mit zwei Drittheilen der Normal-Pension und unter dem Verbote des Forttragens der Uniform in den Ruhestand — und

den Hauptmann Ludwig Mussinan vom 2. Artillerie-Regiment Lüder zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zu versetzen.

Durch Ministerial-Rescript vom 11. ds wurde der Oberlieutenant Wilhelm Weigand vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold der Function als Bataillons-Adjutant auf Nachsuchen enthoben.

Gestorben sind:

der pensionirte Bataillonsarzt Dr Jacob Leidinger am 26. v. Mts zu Donauwörth, — der pensionirte Oberauditor Anton von Wissinger am 10. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 21. Januar 1862.

Inhalt: 1) Verordnung: Stellvertretung des Kriegsministers. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 759.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchsten Erlaß vom 20. l. Mts gleichzeitig mit der Urlaubsbewilligung an den Kriegsminister Generalmajor von Spies unter allerhöchster Zufriedenheits-Bezeugung mit der bisherigen Ersatzleistung durch den Generallieutenant von Bosch den Unterzeichneten als Stellvertreter des Kriegsministers mit allen diesem Amte anklebenden Rechten und Pflichten allerhöchst zu bestimmen geruht.

Dieses wird hiemit zur Wissenschaft eröffnet.

München den 21. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

v. Heß, Generalmajor.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die Stellvertretung des Kriegs-Ministers betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 15. ds das Diensttauschgesuch der Hauptleute Otto von Orff vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig — und Otto von Hörmann vom Infanterie-Leib-Regiment zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum Infanterie-Leib-Regiment und Letzteren zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zu versetzen;

dem als Ordonnanzunteroffizier im Kriegsministerium verwendeten Feldwebel Nicolaus Schuhmann von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg — und

am 16. ds dem Feldwebel Johann Götz derselben Compagnie für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 18. ds dem vormaligen Unterlieutenant Joseph Ritter von Mann den Character als Unterlieutenant à la suite — und

dem Hartschier Christoph Striegl von der Leibgarde der Hartschiere für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 19. ds den Unterlieutenant Jwan von Suckau vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zur Garnisons-Compagnie Nymphenburg zu versetzen;

am 20. ds den Obersten à la suite Maximilian Fürsten von Thurn und Taxis — und Franz Schenk Freiherrn von Stauffenberg den Character als Generalmajor, — dann dem Major à la suite Ludwig Grafen zu Pappenheim den Character als Oberstlieutenant à la suite zu verleihen.

Gestorben sind:

der pensionirte Hauptmann Ferdinand Bredaur am 13. ds zu Aschaffenburg, — der Hauptmann Ferdinand Engelhard vom 2. Artillerie-Regiment Luber am 14. ds zu Würzburg, — der Stabsauditor Magnus Kirchner vom General-Commando Würzburg am 17. ds zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 23. Januar 1862.

Inhalt: 1) Verordnung: Besetzung höherer Commando-Stellen im Heere.
2) Dienstes-Nachrichten.

Nro. 857.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 22. l. Mts den Brigadier Generalmajor Eduard Freiherrn von Rotberg von der 3. zur 1. Cavalerie-Brigade zu versetzen, — den bisherigen Commandanten der Bundesfestung Ulm, Generalmajor Franz Limmer zum Brigadier der 3. Cavalerie-Brigade zu ernennen, — und den Obersten Clemens Schedel vom Generalquartiermeister-Stab zum Generalmajor und Commandanten der Bundesfestung Ulm zu befördern allergnädigst geruht.

München den 23. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:
v. Heß, Generalmajor.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Besetzung höherer Commando-Stellen im Heere betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 21. ds den characterisirten Obersten Andreas Ekl, Vorstand der Local-Verpflegs-Commission von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, zum wirklichen Obersten vom 9. December v. Js an zu befördern;

dem Oberstlieutenant à la suite Walter Freiherrn von Grainger den Character als Oberst — und

dem Unterlieutenant à la suite Jacob Grafen von Rechteren-Limpurg-Rechteren den Character als Oberlieutenant à la suite zu verleihen;

am 22. ds dem Oberst Ferdinand von Malaisé von der Artillerie-Berathungs-Commission das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen;

den Brigadier der 1. Cavalerie-Brigade, Generalmajor Lorenz Schäzler — und

den Regimentsquartiermeister Nepomuk Peringer von der Haupt-Kriegs-Cassa in den Ruhestand zu versetzen;

das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Ludwig Freiherrn von Schleich vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Hermann Durlacher vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff und Letzteren zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dann

die Unterverwalter Tobias Miller vom Fohlenhof Schwaiganger zum Fohlenhof Fürstenfeld — und Albrecht Hänlein vom Fohlenhof Fürstenfeld zum Fohlenhof Schwaiganger zu versetzen;

den Vicecorporal Carl Wörlein zum Unterlieutenant im 6. Jäger-Bataillon mit dem Range vom 3. November 1861 vor dem Unterlieutenant Conrad Huber des 3. Jäger-Bataillons zu befördern;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Carl Berger auf weitere 2 Jahre im Ruhestande zu belassen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 26. Januar 1862.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Besetzung höherer Commando-Stellen im Heere; b) Beförderung. 2) Dienstes-Nachricht. 3) Sterbfälle.

Nro. 936.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Lindau den 23. l. Mts den Brigadier, Generalmajor Baptist Steinle von der 3. zur 1. Infanterie-Brigade zu versetzen, — den bisherigen Brigadier der 1. Infanterie-Brigade, Generalmajor Maximilian von Feder zum Generallieutenant und General-Commandanten von Augsburg, — und den Obersten Nepomuk Fuchs vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum Generalmajor und Brigadier der 3. Infanterie-Brigade zu befördern, — dann den Generalmajoren Bernhard von Heß, Vice-Präsident des General-Auditoriats, — und Wilhelm Ritter von Manz, Commandant der Haupt- und Residenzstadt München,

den Character als Generallieutenant zu verleihen allergnädigst geruht.

München den 24. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Besetzung höherer Commando-Stellen im Heere betr.)

Nro. 1018.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Handschreibens d. d. Zürch den 24. d. Mts den Obersten Andreas Knott vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg unterm 22. l. Mts zum Generalmajor zu befördern und denselben zur Dienstleistung in Allerhöchstihr Kriegsministerium einzuberufen allergnädigst geruht.

München am 26. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Beförderung betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 22. ds dem Oberlieutenant Maximilian Rey vom 5. Jäger-Bataillon wegen der mit Geistesgegenwart und Entschlossenheit bethätigten Rettung eines fünfjährigen Knaben aus nahe gelegener Gefahr des Ertrinkens die allerhöchste Anerkennung auszudrücken.

Gestorben sind:

Der pensionirte Oberst Eduard Ritter von Teng, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ehrenkreuz des Ludwigordens am 22. ds zu Passau, — der General-Major à la suite August Fürst von Thurn und Taxis, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Officier der kaiserlich französischen Ehrenlegion, Ritter des königlich großbritanischen Militär-Bath-Ordens, des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, des königlich preußischen Ordens pour le mérite, militärische Classe, und des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens 2. Classe, am 24. ds zu München, — der pensionirte characterisirte Major Friedrich Miller, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 25. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 5. März 1862.

Inhalt: 1) Allerhöchste Verordnung: Besoldungs-Regulative für die Generale, Stabs- und Oberofficiere, Militärbeamten und übrigen gagirten Individuen. 2) Verordnungen: a) Characterisirung; b) Pensionirung und Beförderungen in der Leibgarde der Hartschiere; c) Besetzung erledigter Stabs- und Oberofficiers-Stellen in der Cavalerie; d) Besetzung erledigter Stellen im Justizpersonale des Heeres; e) Beförderung von Unterofficieren und Soldaten auf kgl. württembergischen Eisenbahnen. 3) Dienstes-Nachrichten. 4) Sterbfälle.

Nro. 2181.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, in Beziehung auf die Besoldungen der Generale, Stabs- und Oberofficiere, Militär-Beamten und übrigen gagirten Individuen Unserer Armee allergnädigst zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wir bewilligen Unseren zur Haltung von Pferden verpflichteten Generalen, Stabs- und Oberofficieren für jedes nach den einschlägigen Bestimmungen zu haltende Wagen- oder Reitpferd

ein Stallgeld von monatlich . . . . 1 fl. 40 kr.
oder jährlich . . . . 20 fl. — kr. und
eine Pferdsgratification von monatlich 8 fl. 20 kr.
oder jährlich . . . . 100 fl. — kr.

§. 2.

Wir genehmigen, daß die durch Unsere allerhöchste Entschließung vom 4. März 1857 Nro. 2213 bewilligten und seither verabreichten Zulagen für die Hauptleute 2. Classe, die Ober- und Unterlieutenante, dann für die zu diesen Rangclassen gehörigen Militärbeamten

von monatlich . . . . 8 fl. 20 kr.
oder jährlich . . . . 100 fl. — kr.,

für die Junker und die übrigen gleichgeachteten gagirten Individuen

von monatlich . . . . 6 fl. — kr.
oder jährlich . . . . 72 fl. — kr.

definitiv in Gage-Erhöhungen umgewandelt, somit den betreffenden bisherigen Gagebeträgen beigeschlagen werden.

§. 3.

Für die Militärbeamten der in Unserer allerhöchsten Verordnung vom 31. Mai 1840 Nro. 5320 unter lit. A Ziffer 1, 2 und 3 bestimmten I., II. und III. Rangclasse — mit Ausnahme der Oberauditore, bezüglich welcher Wir Uns besondere Entschließung vorbehalten — bewilligen Wir zu der Gage je nach ihrer Rangclasse das für die entsprechende Stabsofficiers-Charge normirte Quartiergeld in der Weise, daß der Gesammtgehalt an Gage und Quartiergeld dieser Militärbeamten jenen der entsprechenden Stabsofficiers-Chargen gleichkomme.

Denjenigen Militärbeamten jedoch, welche dermal in einem diesen Gesammtgehalt übersteigenden Bezuge stehen, soll derselbe für ihre Person ungeschmälert belassen werden.

§. 4.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich die ein-

schlägigen Besoldungs-Regulative, sowie die bestehenden Gebührs-Bestimmungen über Gagezulagen und Urlaubsabzüge im Frieden und im Kriege, dann über Feld-Equipirungs-Entschädigungen zu modificiren.

§. 5.

Die in den Bezug der neu regulirten Gage- und Quartier-Geld-Beträge tretenden Officiere, Militärbeamten und übrigen gagirten Individuen sind verpflichtet, hieraus die vorschriftsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Beiträge an den Militär-Wittwen- und Waisen-, dann an den Officiers-Unterstützungs-Fond zu entrichten, und sollen hiernach auch eintretenden Falles die bezüglichen Pensionen und Unterstützungen der Wittwen und Waisen dieser Officiere und Militärbeamten 2c. nach Maßgabe Unserer allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1812 bemessen und verabreicht werden.

§. 6.

Gegenwärtige Verordung tritt hinsichtlich der in den §.§. 1 und 3 bewilligten Mehrbezüge nachträglich vom 1. October vorigen Jahres, hinsichtlich der im §. 2 verordneten Umwandlung der bisherigen Zulagen in Gage-Erhöhungen aber vom 1. März laufenden Jahres an in Wirksamkeit und ist Unser Kriegsministerium mit dem Vollzuge beauftragt.

Nizza den 25. Februar 1862.

Max.

v. Heß, ch. Generallieutenant.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
allerhöchsten Befehl.
Der General-Secretär
v. Gönner.

An
das Kriegsministerium.

Die Besoldungs-Regulative für die Generale, Stabs- und Oberofficiere, Militärbeamten und übrigen gagirten Individuen betr.

Nro. 2262.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Handschreiben d. d. Nizza den 26. v. Mts Allerhöchst Ihrem General-Capitain der Leibgarde der Hartschiere und General-Adjutanten, Generallieutenant Leonhard Freiherrn von Hohenhausen den Character als General der Cavalerie allergnädigst zu verleihen geruht.

München den 4. März 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Characterisirung des General-Capitains der Leibgarde der Hartschiere und General-Adjutanten, Generallieutenants Leonhard Freiherrn von Hohenhausen betr.)

Nro. 2209.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Nizza den 25. v. Mts den Adjutanten der Leibgarde der Hartschiere Rittmeister Andreas Helmstätter in den Ruhestand zu versetzen, dann den Oberlieutenant und Premier-Brigadier Heinrich Neff zum Rittmeister und Adjutanten, — den Unterlieutenant und Sous-Brigadier Joseph von Voit zum Oberlieutenant und Premier-Brigadier, — und den Fourier Jacob Wagner zum Unterlieutenant und Sous-Brigadier in der genannten Leibgarde zu befördern allergnädigst geruht.

München den 4. März 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Pensionirung und Beförderungen in der Leibgarde der Hartschiere betr.)

Nro. 2208.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Nizza den 25. v. Mts nachstehende Versetzung und Beförderungen in der Cavalerie allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Versetzt wird:

der Rittmeister Arnulf Graf von Deym vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert.

Befördert werden:

zum Obersten:

der Oberstlieutenant Baptist von Tausch vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg;

zum Oberstlieutenant:

der Major Georg Korb vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian;

zum Major:

der Rittmeister Julius von Grimmel vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zum Rittmeister:

der Oberlieutenant Maximilian Ritter von Lengrießer vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Friedrich Freiherr von Steinling im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Gustav Tretzel, Regiments-Adjutant, im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Johann Freiherr von Hertling, 2. Adjutant

des Generallieutenants und General-Commandanten von Feder, im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Bernhard Freiherr von Malsen, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Freiherrn von Rotberg, im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Ferdinand Syller vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen;

zu Unterlieutenants:

die Junker Albert Freiherr von Könitz vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Alexander Dotzauer vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, beide im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Theodor von Heusler vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — und Heinrich Reder im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert.

München den 4. März 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:
v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Besetzung erledigter Stabs- und Ober-Officiers-Stellen in der Cavalerie betr.)

Nro. 2210.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Nizza den 23. v. Mts nachstehende Veränderungen im Justizpersonale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Versetzt werden:

der Regiments-Auditor Leopold Gutmayr vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin als Secretär zum General-Auditoriat,

— dann die Unterauditore Christoph Fischbacher vom 5. zum 6. Jäger-Bataillon, — und Otto Wurzer von der Commandantschaft der Veste Rosenberg zum 5. Jäger-Bataillon.

Ernannt wird zum Unterauditor:

der Auditoriats-Practicant Valentin Schellerer aus Staffelstein, Landgerichts Lichtenfels, bei der Commandantschaft der Veste Rosenberg.

Befördert werden:

zum Regiments-Auditor 2. Classe:

der Bataillons-Auditor Wilhelm Widder im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen;

zum Bataillons-Auditor:

der Unterauditor Otto Stöber vom 6. Jäger-Bataillon im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin.

München den 4. März 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Besetzung erledigter Stellen im Justiz-Personale des Heeres betr.)

Nro. 1113.

Als ergänzende Bestimmung zum Kriegsministerial-Rescripte vom 29. October 1856 Nro. 10,579 (Verordnungs-Blatt Nro. 20) wird zur Nachachtung hiemit bekannt gegeben, daß einzelne, im Dienste entsendete und mit den vorschriftsmäßigen Transportscheinen

versehene Unterofficiere und Soldaten auf den k. würtembergischen Eisenbahnen nur dann um die ermäßigte Fahrtaxe befördert werden, wenn der Betrag dieser Taxe sogleich baar bezahlt wird.

München den 4. März 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Beförderung von Unterofficieren auf k. württembergischen Eisenbahnen betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 21. v. Mts dem General-Stabsarzt Dr Friedrich Handschuch vom Kriegsministerium, — und dem Rittmeister und Adjutanten Andreas Helmstätter von der Leibgarde der Hartschiere für ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

den Oberlieutenant Carl Fels vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Zimmer zu ernennen;

das Diensttauschgesuch der Unterlieutenants Ferdinand Syller vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert — und Oscar Wiefer vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg und Letzteren zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zu versetzen;

den pensionirten characterisirten Hauptmann Friedrich Reulbach als Unterlieutenant im topographischen Bureau des General-Quartiermeister-Stabes mit Beibehalt des Characters als Hauptmann zu reactiviren;

dem Militär-Fiscalats-Adjuncten, Regimentsauditor Joseph Höß von der Militär-Fonds-Commission die wegen Anstellung

im Civilstaatsdienste nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den Divisions-Commando-Secretär Friedrich Frank vom Generalquartiermeister-Stab mit zwei Drittheilen der Normal-Pension in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Andlböß auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Bataillonsquartiermeister Franz Pabst die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensions-Fortbezug zu bewilligen;

den Unterlieutenant Johann Roßmayr vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgerichts der Armee aus dem Heere zu entlassen;

am 22. v. Mts dem Hauptmann und Adjutanten Joseph Pfistermeister vom Gendarmerie-Corps-Commando die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des großherzoglich badischen Zähringer-Löwen-Ordens zu ertheilen;

den Major Friedrich Mezger vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — und den Unterlieutenant August Lingg vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig — diesen auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

den Hauptmann 2. Classe Carl Mayer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 1. — und den Unterlieutenant Johann Freiherrn von Hertling vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 2. Adjutanten des Generallieutenants und General-Commandanten von Feder zu ernennen, und Ersteren gleichzeitig zum Hauptmann 1. Classe zu befördern;

den Oberlieutenant Julius Grafen von Zech vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zum Adjutanten des General-Majors und Brigadiers Fuchs zu ernennen;

dem Gefreiten Friedrich Polster von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 23. v. Mts den Oberlieutenant Heinrich Freiherrn von Thüngen von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg — und den Regimentsquartiermeister Johann Kiefl von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt — Ersteren auf zwei Jahre — in den Ruhestand zu versetzen;

am 24. v. Mts. dem Hauptmann Carl Freiherrn von Guttenberg vom Infanterie-Leib-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter gleichzeitiger Verleihung des Characters als Hauptmann à la suite zu bewilligen.

Durch Ministerial-Rescripte wurden;

am 1. v. Mts der Unterlieutenant Friedrich Luz vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, —

am 17. v. Mts der Unterlieutenant Gottfried Behe vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und

am 19. v. Mts der Unterlieutenant Richard Hoffmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen als Bataillons-Adjutanten bestätigt, — dann

am 23. v. Mts der Unterlieutenant Adalbert Pruner vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim von der Function als Bataillons-Adjutant auf Nachsuchen enthoben.

Gestorben sind:

der pensionirte Major Carl Freiherr von Gagern am 10. Januar zu Heidelberg im Großherzogthum Baden, — der pensionirte Regiments-Veterinärarzt Anton Thöni am 27. Januar zu Nürnberg, — der temporär pensionirte Regimentsauditor Thomas Straubinger am 28. Januar zu München, — der Stabsarzt Dr Bernhard von Harz vom Artillerie-Corps-Commando am 29. Januar zu München, — der pensionirte Hauptmann Gottlieb Bauer, Ritter der kaiserlich französischen Ehrenlegion, am 29. Januar zu Nürnberg, — der pensionirte Generalmajor Johann von Fels, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone und Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 30. Januar zu Nürnberg, — der temporär pensionirte Unterlieutenant Carl Selzer am 31. Januar zu Passau, — der Hauptmann Friedrich Schön-

namsgruber vom Genie-Regiment am 4. v. Mts zu Ingolstadt, — der pensionirte General-Verwaltungs-Director und Ministerialrath Maximilian Wolf, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 4. v. Mts zu München, — der pensionirte Hauptmann Robert Waginger am 6. v. Mts zu München, — der pensionirte Oberstlieutenant Franz Silverio am 8. v. Mts zu Bamberg, — der pensionirte characterisirte Generalmajor Ferdinand Zech von Deybach Freiherr zu Sulz, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens und Ritter der kaiserlich französischen Ehrenlegion, am 10. v. Mts zu Bamberg, — der pensionirte Generallieutenant Christian Freiherr von Weber, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Ehrenkreuz des Ludwigordens, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens (Kriegs-Decoration), des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 2. Classe mit Stern, des kaiserlich russischen St. Wladimir-Ordens 4. Classe und des St. Stanislaus-Ordens 2. Classe, dann Großkreuz des königlich sächsischen Albrecht-Ordens, am 11. v. Mts zu München, — der Major Ludwig Ritter von Brentano-Moretto vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, Ritter des königlich griechischen Erlöser-Ordens, am 14. v. Mts zu Neuulm, — der temporär pensionirte Unterlieutenant Ludwig von Schlägel am 16. v. Mts zu Kronach, — der Oberlieutenant und Feuerwerksmeister Ferdinand Gronen von der Zeughaus-Haupt-Direction am 17. v. Mts zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 19. April 1862.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Garnisonswechsel; b) Rechnungsablage der Garnisons-Montur-Commissionen in Landau und Germersheim; c) Benützung der Eisenbahnen im Inlande durch die Beurlaubten. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 3800.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Nizza den 18. ds allergnädigst zu verfügen geruht, daß heuer der nachstehende Garnisonswechsel statt zu finden habe, nämlich:

das 1. Bataillon des Infanterie-Leib-Regiments von München nach Landau,

das 3. Bataillon des 1. Infanterie-Regiments König Ludwig von Landau nach Germersheim,

das 2. Bataillon des 4. Infanterie-Regiments vacant Gumppenberg von Speyer und Ludwigshafen nach Aschaffenburg,

das 3. Bataillon des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen von Landau nach Speyer und Ludwigshafen,

das 2. Bataillon des 6. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Preußen von Sulzbach nach Landau,

das 3. Bataillon des 14. Infanterie-Regiments Zandt von Germersheim nach München,

das 4. Jäger-Bataillon von Zweybrücken nach München,

das 6. Jäger-Bataillon von München nach Zweybrücken,

die 2. Division des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog von Leuchtenberg von Speyer, Landau und Germersheim nach Bamberg, und

die 3. Division desselben Regiments von Bamberg nach Speyer, Landau und Germersheim.

Für den Vollzug dieser Dislocirungen werden die weiteren Bestimmungen nachfolgen.

München den 19. April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:
v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Den Garnisonswechsel für das Jahr 1862 betr.)

Nro. 3649.

Die Vorschriften für die in den Festungen Landau und Germersheim errichteten ständigen Garnisons-Montur-Commissionen vom 3. August 1855, Nro. 8022 (Verordnungsblatt Nro. 10) werden unter Ziffer 2 hiemit dahin abgeändert, daß beide Commissionen über ihre Material- ꝛc. Bedürfnisse vom Etatsjahre $18^{61}/_{62}$ an eigene Rechnungen abzulegen haben, demnach hinsichtlich der Etats- und Rechnungsstellung dasselbe Verfahren

eintreten soll, welches für die Localverpflegs- und Krankenhaus-Commissionen dieser Festungen vorgeschrieben ist.

München den 14 April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:
v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Garnisons-Montur-Commissionen in Landau und Germersheim, hier deren Rechnungsablage betr.)

Nro. 3809.

Für Vermeidung von Mißverständnissen ist der Absatz 1, §. 17 des Kriegsministerial-Rescripts vom 29. October 1856, Nro. 10579 (Verordnungsblatt Nro. 20) gemäß der durch Kriegs-Ministerial-Rescript vom 11. ds, Nro. 3523 gegebenen Erläuterung abzuändern wie folgt:

Zur Benützung der Eisenbahnen im Inlande um die halbe Fahrtaxe sind alle jene Beurlaubten nur berechtigt, welche aus dienstlicher Veranlassung reisen.

München den 19. April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:
v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Benützung der Eisenbahnen im Inlande durch die Beurlaubten betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 18. Januar l. Js den Grafen Georg Albrecht zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth zum Unterlieutenant im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zu ernennen;

am 22. Februar dem pensionirten Hauptmann Friedrich Schweykart die erledigte Stelle eines Adjutanten beim Landwehr-Kreis-Commando von Oberbayern zu übertragen;

dem Unterarzt Dr Jacob Buttenwieser vom 4. Artillerie-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 5. ds die von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Adalbert von Bayern angezeigte Enthebung Höchstdesselben bisherigen Adjutanten Oberlieutenants Johann Fallot von Gemeiner des 1. Cuirassier-Regiments Prinz Carl von der Adjutanten-Stelle, — sowie dessen Ersatz als Adjutant bei Höchstdemselben durch den Rittmeister Caspar Grafen von Kreith obengenannten Regiments zu genehmigen;

am 9. ds den Major Wilhelm Kohlermann vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zu versetzen.

Durch Ministerial-Rescripte wurden:

am 9. v. Mts der Unterlieutenant Franz von Liel vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von der Function als Regiments-Adjutant auf Nachsuchen enthoben, — und

am 24. v. Mts der Unterlieutenant Carl von Kraft desselben Regiments als Regiments-Adjutant bestätigt.

Gestorben sind:

der pensionirte Oberst Paul Freiherr von Bassimon, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ehrenkreuz

des Ludwigordens, am 5. d. Mts zu Aschaffenburg, — der pensionirte characterisirte Feldzeugmeister Ludwig von Lüder, Inhaber des Artillerie-Regiments Nro. 2, Großkreuz der Verdienstorden der bayerischen Krone und vom heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigordens, Großkreuz des königlich belgischen Leopold-Ordens, Officier des königlich griechischen Erlöser-Ordens, Ritter des churfürstlich hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Großkreuz des kaiserlich oesterreichischen Leopold-Ordens, Inhaber des kaiserlich oesterreichischen Ordens der eisernen Krone 1. Classe, des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 1. Classe und des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens 1. Classe, am 6. d. Mts zu München, — der Major Maximilian Bürger vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland am 7. d. Mts zu Neuulm, — der pensionirte Stabsauditor Mathias Auggenthaller am 13. d. Mts zu München, — der pensionirte Rittmeister Andreas Helmstätter, Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 14. d. Mts zu München, — der characterisirte Major August von Sturz, Commandant der Stadt Speyer, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone und des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer-Löwen, am 18. d. Mts zu Speyer, — der pensionirte characterisirte Major Joseph Hickel, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 18. d. Mts zu Bamberg, — der pensionirte characterisirte Major Johann Keim am 24. d. Mts zu Augsburg, — der Hauptmann Ludwig Freiherr von Großschedel vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich am 27. d. Mts zu Germersheim, — der pensionirte characterisirte Oberst Alois Spraul, Ritter der kaiserlich französischen Ehrenlegion, am 29. d. Mts. zu München, — der Unter-Arzt Dr Wilhelm Beyer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen am 2. ds zu München, — der General-Major Friedrich von Passavant, Vorstand der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone und Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 5. ds zu München, — der pensionirte Rittmeister Leo Sebus am 15. ds zu Nürnberg.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro. 6, Seite 25 Zeile 5 kömmt nach Pension einzuschalten: und unter dem Verbote des Forttragens der Uniform

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 4. Mai 1862.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Besetzung erledigter Stellen bei den Commandantschaften; b) Besetzung erledigter Stellen beim Administrations-Personale des Heeres; c) Besetzung erledigter Stellen beim Justiz-Personale des Heeres; d) Besoldungsverhältnisse der Oberauditore; e) Rangverhältniß der Büchsenmacher, Sattler, Schmiede und Hornisten 2. Classe. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 4145.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Nizza den 20. v. Mts den Stadtcommandanten von Lindau Oberstlieutenant Wilhelm Zöller mit dem Character als Oberst in den Ruhestand zu versetzen, — den Platzcommandanten von Ludwigshafen Oberstlieutenant Philipp Busch zum Stadtcommandanten in Speyer, — die Platzstabsofficiere, Oberst-Lieutenant Joseph Burgartz vom Festungs-Commando in Ulm zum Stadtcommandanten in Lindau — und Major Cäsar Saint-Julien von der Stadtcommandantschaft Nürnberg zum Platz-Commandanten in Ludwigshafen zu ernennen, — dann den Platz-Stabsofficier Major Sigmund Freiherrn von Geuder von der

Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim zum Festungs-Commando in Ulm zu versetzen allergnädigst geruht.

München den 1. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Besetzung erledigter Stellen bei den Commandantschaften betr.)

Nro. 4193.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Nizza den 21. v. Mts nachstehende Versetzungen, Ernennungen und Beförderungen im Administrations-Personale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Versetzt werden:

die Kriegscommissäre Johann Nagelschmidt von der Zeughaus-Haupt-Direction zum Festungs-Commando in Ulm, — Johann Schübel von der Armee-Montur-Depot-Commission als Buchhalter zur Haupt-Kriegs-Cassa, — und Peter Röder von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Armee-Montur-Depot-Commission; — die Regimentsquartiermeister Urban Sieben von der Stadt-Commandantschaft Augsburg zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Heinrich Gypsen von der Militär-Rechnungs-Kammer als functionirender Local-Commissär zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim, — Friedrich Häring von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Zeughaus-Haupt-Direction, — Andreas Versl vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zur Stadt-Commandantschaft Augsburg, — Christian Altschuh von der

Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Wilhelm Feilen vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zur Militär-Fonds-Commission, — und Johann Lehner vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 4. Chevaulegers-Regiment König; — der Bataillonsquartiermeister Joseph Altmann von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich; — die Unterquartiermeister Alois Müller von der Commandantschaft des Invalidenhauses zum Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot, — Carl Vogel von der Stadt-Commandantschaft Nürnberg zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Leopold Saint-George vom 2. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Leib-Regiment, — und Michael Ludwig von der Militär-Fonds-Commission zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis; — dann die Regimentsactuare Heinrich Neumeyer von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt zum 5. Jäger-Bataillon, — und Joseph Müller vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 4. Artillerie-Regiment.

Ernannt werden zu Unterquartiermeistern in provisorischer Eigenschaft:

die Cameral-Practicanten Friedrich Nützel aus Culmbach bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg, — Gottfried Schmidmayr aus Wintraching im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Friedrich Friedl aus München bei der Stadt-Commandantschaft Nürnberg.

Befördert werden:

zum Kriegscommissär:

der Regimentsquartiermeister 1. Classe Peter Bauer vom Festungs-Commando in Ulm bei der Militär-Rechnungs-Kammer;

zu Regimentsquartiermeistern 1. Classe:

die Regimentsquartiermeister 2. Classe Matthäus Stritzl bei der Militär-Fonds-Commission, — Friedrich Meier — und

Anton Lechner bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Peter Interwies beim Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot, — Georg Luttenbacher bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Michael Grafenberger bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Caspar Peppel im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Sebastian Schmalzl im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Alois Schneider von der Militär-Rechnungs-Kammer im Kriegs-Ministerium;

zu Regimentsquartiermeistern 2. Classe:

die Bataillonsquartiermeister Johann Düßel bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim, — Adam Carl vom 6. Jäger-Bataillon im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Johann Utz, — Wilhelm Aschauer — und Franz Fambach bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Anton Grabl von der Zeughaus-Haupt-Direction im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Moriz Werthmüller vom 14. Infanterie-Regiment Zandt bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Ferdinand Pausch vom 2. Jäger-Bataillon bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt, — Eduard Grabl im Genie-Regiment, — und Otto Du Bois von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg bei der Militär-Rechnungs-Kammer;

zu Bataillonsquartiermeistern:

die Unterquartiermeister Anton Hahn vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg im 2. Jäger-Bataillon, — Alexander Roth von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Jacob Müller bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Carl Sommer von der 1. Sanitäts-Compagnie im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Conrad Grau im 5. Jäger-Bataillon, — Anton Bichele im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Heinrich Keller bei der Stadt-Commandantschaft Nürnberg, — Georg Leidig im 1. Jäger-Bataillon, — August Schlimbach im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — und Theodor Straßner vom Kriegsministerium bei der Zeughaus-Haupt-Direction;

zu Unterquartiermeistern:

die Regimentsactuare Johann Zopf bei der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — August Herzog bei der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken, — Christian Bauer bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Michael Holz vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Michael Förg bei der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg, — Friedrich Heßdörfer vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff bei der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, — und Anton Korntheuer vom Cadeten-Corps im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder; — dann die Verwaltungs-Practicanten: Junker Hermann Lufft vom Genie-Regiment bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — und die Unterofficiere Maximilian Heidenreich vom 14. Infanterie-Regiment Zandt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und Johann Kraus vom 14. Infanterie-Regiment Zandt im 6. Jäger-Bataillon, letztere beide in provisorischer Eigenschaft;

zu Regimentsactuaren in provisorischer Eigenschaft:

die Unterofficiere und Rechnungs-Practicanten Carl Fichtelberger vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Carl Peter vom 5. Jäger-Bataillon bei der Commandantschaft der Veste Wülzburg, — Johann Leypold vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Franz Pfingstl vom Infanterie-Leib-Regiment im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Franz Strattner vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Johann Ott vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Carl Benzer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Joseph Schlöderer vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 2. Jäger-Bataillon, — Christoph Abel vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Franz Falkner vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 6. Jäger-Bataillon, —

Wilhelm Reisinger vom 3. Jäger-Bataillon im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Christian Sertorius vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis bei der 4. Sanitäts-Compagnie, — Andreas Augustin vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — und Franz Frank vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold beim Cadeten-Corps.

München den 2. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Besetzung erledigter Stellen beim Administrations-Personale des Heeres betr.)

Nro. 4149.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Nizza den 19. v. Mts nachfolgende Veränderungen im Justiz-Personale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

der Regimentsauditor Joseph Hölzl vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich als functionirender Stabsauditor zum General-Commando Augsburg, — der Bataillonsauditor Adolph Leithner vom 2. Jäger-Bataillon zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und der Unterauditor Johann Pöllmann vom General-Commando Augsburg zum 2. Jäger-Bataillon.

Ernannt wird zum Unterauditor:

der Unterlieutenant Robert [illegible] vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim beim General-Commando Augsburg.

Befördert werden:

zu Stabsauditoren:

der characterisirte Stabsauditor Joseph Würthmann beim Gendarmerie-Corps-Commando, — dann der Regimentsauditor 1. Classe und functionirende Stabsauditor Albert Martin vom General-Commando Augsburg beim General-Commando Würzburg;

zum Regimentsauditor 1. Classe:

der Regimentsauditor 2. Classe Michael Erl im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zum Regimentsauditor 2. Classe:

der Bataillonsauditor Carl Freiherr von Godin im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zum Bataillonsauditor:

der Unterauditor Christoph Fischbacher im 6. Jäger-Bataillon.

München den 1. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:
v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Besetzung erledigter Stellen beim Justiz-Personale des Heeres betr.)

Nro. 4151.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Nizza den 19. v. Mts nachträglich zu §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Februar l. J. Nro. 2181, die Besoldungsregulative für die Generale, Stabs- und Oberofficiere, Militärbeamten und übrigen gagirten Individuen betreffend, allergnädigst zu bestimmen geruht:

I.

Für die Oberauditore des General-Auditoriats werden die Gesammtgehalte ohne Ausscheidung eines Quartiergeldes nach folgenden Classen festgestellt:

für drei mit 2400 fl.
für drei mit 2200 fl.
für zwei mit 2000 fl.

II.

Die bereits in einem höheren Gehaltsbezuge als 2400 fl. stehenden Oberauditore haben hierin zu verbleiben.

III.

Die Gehalte der im Kriegsministerium als Referenten verwendeten Oberauditore, sowie der Gehalt des Militärfiscals bei der Militär-Fonds-Commission, wenn er Oberauditor ist, richten sich nach der Dienstaltersstelle, welche sie unter den Oberauditoren einnehmen.

IV.

Die Einrückung in die unter Ziffer I normirten Gehalte hat nachträglich vom 1. October vorigen Jahres an in Wirksamkeit zu treten.

V.

Für die Gagezulagen und Urlaubsabzüge im Frieden und im Kriege, sowie für die Feldequipirungs-Entschädigung und die Diätenverhältnisse der Oberauditore bleiben die für die übrigen

Militärbeamten der I. Rangclasse geltenden Bestimmungen maßgebend.

München den 2. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:
v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Besoldungsverhältnisse der Ober-Auditore betr.)

Nro. 4199.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Nizza den 20. v. Mts allergnädigst geruht, den Büchsenmachern, Sattlern, Schmieden und Hornisten 2. Classe Allerhöchstihres Heeres die Gleichachtung mit dem Corporale zu verleihen.

Dieß wird unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen zur Nachachtung und für einschlägige Verfügung hiermit bekannt gegeben.

München den 3. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:
v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Das Rangverhältniß der Büchsenmacher, Sattler, Schmiede und Hornisten 2. Classe betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 19. v. Mts den Oberlieutenant Wilhelm Weigand vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold als Feuerwerksmeister zur Zeughaus-Haupt-Direction (Laboratorium) zu versetzen;

den als Hilfslehrer verwendeten geprüften Lehramts-Candidaten Carl Dollhopf zum Studienlehrer im Cadeten-Corps zu ernennen;

am 20. v. Mts den Oberlieutenant Carl Gries vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zur Garnisons-Compagnie Nymphenburg zu versetzen;

dem Unterlieutenant Arthur Freiherrn von Harold vom 14. Infanterie-Regiment Zandt die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den Lehrer Gerhard Sipmann vom Cadeten-Corps in den Ruhestand zu versetzen;

am 21. v. Mts dem Rittmeister à la suite Maximilian Grafen zu Pappenheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Kronenordens 3. Classe zu ertheilen;

den Oberkriegscommissär 1. Classe und Referenten Caspar Frohm vom Kriegsministerium in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberkriegscommissär 1. Classe Hermann Keller als Director der Militär-Rechnungs-Kammer zu reactiviren;

die temporär pensionirten Professor Georg Thomas — und Unterquartiermeister Ernst Büttner bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 22. v. Mts den Regimentsquartiermeister Baptist Hilter vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland vorbehaltlich weiterer Verfügung und mit zwei Drittheilen der Normalpension in den Ruhestand zu versetzen;

am 23. v. Mts den Generalmajor Andreas Knott vom Kriegsministerium zum Vorstand der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe zu ernennen;

dem Rittmeister Adalbert Marc vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland für das Ritterkreuz des königlich griechischen Erlöser-Ordens — und dem Unterlieutenant à la

suite Joseph Ritter von Mauh für das Ritterkreuz des päpstlichen Ordens Gregors des Großen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

die Hauptleute Anton Freiherrn von Andrian-Werburg vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf zwei Jahre — und Eduard Brendel vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

die temporär pensionirten Major Hubert von Gernler — und Rittmeister Theodor Kißtel auf ein weiteres Jahr, — dann Major Friedrich Baunach, — Oberlieutenant Maximilian Galimberti — und Regimentsarzt Dr Albert Schuster bleibend im Ruhestande zu belassen;

das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Ernst Freiherrn von Stein vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — und Alexander Dotzauer vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg und Letzteren zum 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zu versetzen;

dem Unterlieutenant Alois Karl vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

dem Rathdiener Anton Kaibl vom General-Auditoriat für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 24. v. Mts dem General-Verwaltungs-Director Carl von Feinaigle vom Kriegsministerium die Erlaubniß zum Forttragen der ihm vor seinem Eintritt in das Heer verliehenen Orden und zwar: des Ritterkreuzes des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer-Löwen, des Ritterkreuzes 1. Classe des großherzoglich hessischen Ludwig-Ordens, des Officierskreuzes des großherzoglich luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone 3. Classe, des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 3. Classe, des Ritterkreuzes des königlich sächsischen Albrechts-Ordens und des Ritterkreuzes des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens, zu ertheilen;

die Unterlieutenants Maximilian Pöllath vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — und Hugo Arnold vom Infanterie-

Leib-Regiment, — dann den Regimentsquartiermeister Georg Güßregen vom 4. Chevaulegers-Regiment König, sämmtliche auf ein Jahr und Ersteren mit Fünfzehntheilen der Normalpension, — ferner den Oberlieutenant Thomas Altmann vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg — und den Ministerial-Secretär Andreas Forster vom Kriegsministerium, diese bleibend, in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Friedrich Schmidtlein auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

den Unterlieutenant Maximilian Schmidt vom 1. Jäger-Bataillon zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zu versetzen;

den Unterveterinärarzt Franz Alteneder vom 4. Chevaulegers-Regiment König in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgericht der Armee aus dem Heere zu entlassen;

dem Hartschier Samuel Imsland von der Leibgarde der Hartschiere für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen.

Gestorben sind:

der Major August Graf von Kreith vom Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot am 22. v. Mts zu Bamberg, — der pensionirte characterisirte Major Isidor Marx am 22. v. Mts zu München, — der temporär pensionirte Major Heinrich Vogt am 23. v. Mts zu München, — der pensionirte characterisirte Major Georg Grötsch am 26. v. Mts zu München, — der Kriegs-Commissär Stephan Schäffer vom General-Commando Augsburg am 30. v. Mts zu Augsburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 3. Juni 1862.

Inhalt: 1) Verordnung: das von der k. Bank zu Nürnberg negozirte Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehen, respective Annahme der Partial-Obligationen als Heirathscaution. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 4291.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d.d. Nizza den 23. April l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Partial-Obligationen des von der königl. Bank zu Nürnberg negozirten Kempten-Memminger-Ulmer Eisenbahn-Anlehens bei Abstellung von militärischen Heirathscautionen zugelassen werden dürfen.

München den 3. Juni 1862.

Auf [illegible] Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

[illegible]egen Beurlaubung des Kriegsministers:

v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Das von der k. Bank zu Nürnberg negozirte Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehen, resp. Annahme der Partial-Obligationen als Heirathscaution betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 21. April dem Oberveterinärarzt Nepomuk Gräff vom Kriegsministerium den nächst höheren Rang nämlich die Oberstlieutenants-Gleichachtung, — und

am 23. April dem Feldwebel Johann Bauer von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für mit 17. v. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 30. April die temporär-pensionirten Hauptmann Carl Bechtold auf weitere zwei Jahre — und Rittmeister Julius Fritsch bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 1. v. Mts den Unterlieutenants Carl Grießmeyer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Joseph Thoma vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen die nachgesuchte Entlassung — Ersterem aus dem Heere, Letzterem von der Charge — zu bewilligen;

am 2. v. Mts den Hauptleuten Joseph Pfistermeister, Adjutant vom Gendarmerie-Corps-Commando, — und Ernst Rhomberg vom Genie-Stab für den königlich preußischen Kronen-Orden 4. Classe, dann dem Rittmeister à la suite Maximilian Grafen zu Pappenheim für das Ritterkreuz des königlich hannöverischen Guelphen-Ordens und für das Ehrencomthurkreuz des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

am 5. v. Mts dem Oberlieutenant Johann Fallot von Gemeiner vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 11. v. Mts dem Unterlieutenant Paul Frei[illegible]Ebner von Eschenbach vom 6. Infanterie-Regiment [illegible]ilhelm von Preußen die Erlaubniß zur Annahme und zum [illegible]gen des Ritterkreuzes des kaiserlich österreichischen Franz-Joseph-Ordens zu ertheilen;

den Rittmeister Maximilian von Wendt vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zum Major beim Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot zu befördern;

den Bataillonsarzt Dr Erhard Glas vom 5. Jäger-Bataillon bleibend, — und den Unterquartiermeister Maximilian Gapp von der Commandantschaft der Veste Rosenberg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Regimentsarzt Dr Georg Söltl auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 27. v. Mts den Hauptmann Anton Freiherrn von Weveld vom 4. Jäger-Bataillon — und den Unterlieutenant Wilhelm Clericus vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland — beide auf ein Jahr, und Letzteren mit drei Viertheilen der Normalpension, — dann den Bataillonsquartiermeister Joseph Altmann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich gleichfalls auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Leonhard Hiller im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zu reactiviren;

den temporär pensionirten Divisionsveterinärarzt Erwin Saam bleibend im Ruhestande zu belassen;

dem Oberlieutenant à la suite Maximilian von Krempelhuber die wegen Anstellung im Civilstaatsdienste nachgesuchte Enthebung von seinem Militär-Character zu bewilligen;

am 28. v. Mts den characterisirten Kriegscommissär Burkhard Wirthmann zum wirklichen Kriegscommissär beim Gendarmerie-Corps-Commando zu befördern;

den Oberlieutenant Friedrich Scharrer vom Infanterie-Leib-Regiment in den Ruhestand — und

den Unterveterinärarzt Otto Koch vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 4. Chevaulegers-Regiment König zu versetzen;

die temporär pensionirten Oberlieutenant Ludwig Ritter von Hoffnaaß auf ein weiteres Jahr — und Kriegscommissär Felix Weiß bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 29. v. Mts den Rittmeister Otto Freiherrn von der Tann vom 4. Chevaulegers-Regiment König vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterapotheker Emil Hörmann bleibend im Ruhestande zu belassen;

dem Gefreiten Anton Eltrich vom 4. Chevaulegers-Regiment König die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des päpstlichen Denkzeichens „Pro Petri Sede" zu ertheilen.



Durch Ministerial-Rescript vom 6. v. Mts wurde der Unterlieutenant Thomas Bruggaier vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim als Bataillons-Adjutant bestätigt.

Gestorben sind:

der Oberlieutenant Friedrich von Breuning vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg am 5. v. Mts zu Zellingen, Landgerichts Karlstadt, — der pensionirte Hauptmann Johann Haas am 6. v. Mts zu Nürnberg, — der pensionirte Hauptmann Alois Weegscheider am 17. v. Mts zu Neuburg a/D., — der Oberstlieutenant Martin Böhm, Platzstabsofficier von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg, am 18. v. Mts zu Würzburg, — der pensionirte Stabsarzt Dr Joseph Pfeiffer, Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 23. v. Mts zu Würzburg, — der pensionirte Regimentsarzt Dr Ludwig Willhalm am 23. v. Mts zu Nürnberg, — der Major Carl Gerstner vom Genie-Stab am 27. v. Mts zu München, — der pensionirte characterisirte Major Franz Würz am 29. v. Mts zu München, — der pensionirte Rittmeister Carl von Meyer am 29. v. Mts zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 15. Juni 1862.

Inhalt: 1) Verordnung: den Vollzug des Polizeistrafgesetzbuches. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 5976.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 12. ds für den Vollzug des Artikel 46 des Polizeistrafgesetzbuches allergnädigst zu bestimmen geruht, was folgt:

Die Bewilligung zur Aufnahme von Rissen oder Plänen von Festungen, Festungswerken oder andern für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten kann nur durch das königliche Kriegsministerium erlangt werden, militärische Lager dürfen selbst dann, wenn sie sich nicht auf Kriegszwecke beziehen, nur mit Bewilligung des Höchstcommandirenden des treffenden Lagers aufgenommen werden.

München den 13. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Den Vollzug des Polizeistrafgesetzbuches betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 12. v. Mts dem Brigadier zu Fuß Gottlieb Bögler von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone — und

am 27. v. Mts dem Gefreiten Andreas Döllinger von der Garnisons-Compagnie Königshofen für mit 9. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwig-Ordens zu verleihen;

am 3. ds dem Hauptmann und Adjutanten Joseph Pfistermeister vom Gendarmerie-Corps-Commando die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen;

am 4. ds den Oberlieutenant Anton Lechner vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Freiherrn von Pechmann auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem Oberlieutenant Johann Trautner vom 9. Infanterie-Regiment Wrede die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 7. ds die Hauptleute Gustav Freiherrn von Hasselholdt-Stockheim vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig auf zwei Jahre — und Carl Bergmann, Oberzeugwart von der Zeughaus-Verwaltung Würzburg (Marienberg), auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Hauptmann Anton Mehler vom 4. Artillerie-Regiment zum Oberzeugwart bei der Zeughaus-Verwaltung Würzburg (Marienberg) zu ernennen;

dem Unterlieutenant Carl Grafen von Arco-Valley vom 4. Chevaulegers-Regiment König die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere — und dem pensionirten Oberlieutenant Thomas Altmann die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 9. ds den Hauptmann Carl Belleville zum Major im Genie-Stab zu befördern;

am 12. ds dem Hauptmann und Adjutanten Joseph Pfistermeister vom Gendarmerie-Corps-Commando für den königlich hannöverschen Guelphen-Orden 4. Classe — und dem Oberlieutenant Gustav Grafen zu Castell vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin für den kaiserlich österreichischen Orden der eisernen Krone 3. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

am 13. ds den Oberapotheker Carl Eschenlohr von der Militär-Rechnungs-Kammer in den Ruhestand zu versetzen;

am 14. ds den Kriegscommissär Friedrich Recknagel vom Kriegsministerium zum General-Commando Augsburg, — die Regimentsquartiermeister Friedrich Fränkel vom Cadeten-Corps zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Georg Luttenbacher von der Zeughaus-Haupt-Direction zum Cadeten-Corps — und Anton Grabl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Zeughaus-Haupt-Direction, — dann die Unterquartiermeister Ludwig Peter von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim — und Gustav Gerheuser vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Militär-Rechnungs-Kammer zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberst Friedrich Freiherrn von Steinling auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen.

Gestorben sind:

der Unterlieutenant Eugen Porsch vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich am 29. v. Mts zu Germersheim, — der pensionirte characterisirte Generalmajor Franz von Hoffstetten, Ehrenkreuz des Ludwigordens und Ritter der kaiserlich französischen Ehrenlegion, am 12. ds zu München.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **№ 11.** 6. Juli 1862.

Inhalt: 1) Verordnung: Urlaubs-Verhältnisse der Unterofficiere und Soldaten. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 6899.

Seine Majestät der König haben in erneuerter Fürsorge für Allerhöchstderselben Heer durch allergnädigste Entschließung vom 4. ds hinsichtlich der Urlaubs-Verhältnisse der Mannschaft zu bestimmen geruht was folgt:

I.

Der Mannschaft vom Unterofficier abwärts soll von nun an, bei persönlicher Würdigkeit und insoweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, ein bestimmter Urlaub mit Fortbezug der Löhnung, des Brodgeldes, der Dienstalterszulage und der vollen Monturraten unter den in Ziffer III folgenden Bedingungen durch die Regiments- und übrigen selbstständigen Commandanten ertheilt werden dürfen und zwar:

1) den Unterofficieren sowie den in Gleichachtung mit denselben stehenden Individuen jährlich

während ihrer 1. Capitulation bis zu 28 und
während ihrer weiteren Dienstzeit bis zu 42 Tagen;

2) den Gefreiten, Gemeinen und diesen gleichgestellten Mannschaften, ohne Ersatz derselben im Präsenzstande, in einzelnen besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bis zur Dauer von 14 Tagen.

II.

Der Bezug an Löhnung, Brodgeld und Dienstalterszulagen findet bei diesen Beurlaubungen statt, wie folgt:

1) der auf die erste Hälfte der bewilligten Urlaubszeit treffende Betrag darf bei dem Urlaubs-Antritte und hierbei für einen etwa sich ergebenden halben Tag die ganze Tagsgebühr vorausbezahlt werden;

2) der Restbetrag für die weiteren, innerhalb der in Ziffer I bestimmten Grenzen genossenen Urlaubstage soll, insoferne nicht der Anspruch hierauf gemäß Ziffer III erlischt, nach dem Einrücken aus Urlaub bezahlt werden;

3) das Brodgeld ist für diese ganze Urlaubsdauer nach dem Brodpreise desjenigen Monates zu berechnen, in welchem der Urlaub angetreten wird.

III.

Der Anspruch auf den in Ziffer II, 2 bezeichneten Restbetrag an Löhnung, Brodgeld und Dienstalterszulage geht verloren:

1) mit dem Genusse eines über die in Ziffer I festgesetzten Tage sich erstreckenden Urlaubes und

2) durch verschuldete Urlaubsüberschreitung.

IV.

Diejenigen der für die Urlaubsverhältnisse der Mannschaft bestehenden Vorschriften, welche mit den vorstehenden Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden hiemit außer Wirksamkeit gesetzt. —

Dieß wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß bei den nach Ziffer I eintretenden Beurlaubungen weder auf andere als die dort bezeichneten Gebühren und Zulagen, noch auf Reisever-

pflegsentschädigungen und Benützung der Eisenbahnen um die halbe Fahrtaxe ein Anspruch bestehe.

München den 5. Juli 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Spies.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die Urlaubsverhältnisse der Unteroffi- ciere und Soldaten betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 21. v. Mts den temporär pensionirten Oberst Wilhelm Freiherrn von Waldenfels auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Hauptmann Xaver Sontheimer die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

dem Tambour Georg Hieber von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 27. v. Mts das Diensteстauschgesuch der Unterlieutenants Carl Freiherrn von Ostini vom Infanterie-Leib-Regiment — und Hubert Freiherrn von Pflummern auf Eisenburg vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl und Letzteren zum Infanterie-Leib-Regiment zu versetzen;

am 1. ds den Major Erich Redenbacher vom 2. Artillerie-Regiment vacant, Letztern vorbehaltlich der Wiederverwendung, —

am 3. ds den Hauptmann Constantin Freiherrn von Abelsheim vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland auf zwei Jahre, — dann

[illegible] den 1. technischen Revisor in Bausachen bei der Militär-Rechnungs-Kammer, Hauptmann Richard Schunck vom Genie-Stab auf ein Jahr, — und

den Unterquartiermeister Johann Peter von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den Hauptmann Julius Riem vom Genie-Stab zum 1. technischen Revisor in Bausachen bei der Militär-Rechnungs-Kammer zu bestimmen.

Gestorben sind:

der pensionirte Actuar Franz Mühldorfer am 14. v. Mts zu Amberg, — der Hauptmann à la suite Friedrich Eder am 27. v. Mts zu München.

69

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 9. Juli 1862.

Inhalt: Allerhöchste Verordnung: Das militärische Strafverfahren betreffend.

Nro. 6935.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Aus Veranlassung der neuen Strafgesetzgebung und bei deren Einfluß auf das militärgerichtliche Strafverfahren haben Wir Unsere allerhöchste Verordnung vom 14. April 1856 „das militärische Strafverfahren betreffend“ hinsichtlich der hiedurch bedingten und auch sonst als zweckmäßig erscheinenden Abänderungen einer Revision unterziehen lassen, und verordnen hiermit was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die in den Artikeln 31 bis 78 des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches betreffend“ (Gesetzblatt Nr. 23) enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Verfahrens in gemeinen Verbrechens-, Vergehens- und nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches zu beurtheilenden Uebertretungs-Sachen haben auch bei den Militär-Gerichten in Anwendung zu kommen, in so weit dieses mit den über das militärgerichtliche Strafverfahren im Allgemeinen bestehenden Vorschriften vereinbar ist, und weder die noch geltenden Bestimmungen der Dienstvorschriften, noch die Verordnung vom 14. April 1856 oder die nachfolgenden Artikel etwas Anderes festsetzen.

Artikel 2.

Die Verbescheidung der Anträge auf Delegation eines anderen, als des ursprünglich zuständigen Gerichts zur Führung und Erledigung einer Untersuchung (Artikel 2 der Verordnung vom 14. April 1856) erfolgt in einem aus dem Vorstande und vier Oberauditoren bestehenden Senate des Generalauditoriats.

II. Von der Voruntersuchung.

Artikel 3.

Unterofficiere und Gemeine dürfen während der Untersuchungshaft nur dann mit Fesseln belegt werden, wenn sie durch ihr Betragen im Arrest eine solche zur Zuständigkeit des Commandanten gehörige Maßregel nothwendig machen.

Artikel 4.

Nach Durchführung der Voruntersuchung sind in allen Verbrechens- und gemeinen Vergehens-Fällen, dann in denjenigen militärischen Vergehensfällen, in welchen die Anschuldigung gegen einen Officier, Junker oder einen im Officiers- oder Junkers-Rang

stehenden Militärbeamten gerichtet ist, die Acten dem betreffenden General- (Artillerie-Corps-) Commando zur Beschlußfassung vorzulegen.

Artikel 5.

Wenn die nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung vom 14. April 1856 zur Beschlußfassung auf die Voruntersuchung angeordnete Commission die von dem Untersuchungsgericht verfügte Untersuchungshaft nicht für gerechtfertigt hält, so ist sie befugt, dieselbe aufzuheben.

Artikel 6.

Wird gegen einen Unterofficier oder Gemeinen auf Verweisung zur Hauptverhandlung wegen eines mit Gefängniß von wenigstens zwei Jahren bedrohten gemeinen Vergehens erkannt, so ist zugleich mit der Verweisung die Verhaftung des Angeschuldigten zu verfügen.

III. Von der Hauptverhandlung.

Artikel 7.

Das in Verbrechensfällen der Unterofficiere und Gemeinen zur Hauptverhandlung zu commandirende Kriegs-Gerichts-Personal hat von nun an zu bestehen:

a) gegen Unterofficiere aus:

1) einem Major als Vorstand,
2) zwei Hauptleuten oder Rittmeistern,
3) zwei Oberlieutenants,
4) zwei Unterlieutenants,
5) zwei Feldwebeln, ersten Wachtmeistern, Oberfeuerwerkern, Oberjägern oder Obermeistern,
6) zwei Sergenten, zweiten Wachtmeistern, Feuerwerkern, Secondjägern oder Untermeistern und
7) zwei Corporälen;

b) gegen Gemeine:
1) aus dem unter a 1 bis 5 aufgeführten Personale,
2) zwei Corporälen,
3) zwei Gemeinen.

Artikel 8.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei Verfolgung der im Artikel 31 Ziffer 1 der Verordnung vom 14. April 1856 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen können ausnahmsweise auch einem Auditor oder Auditoriatspracticanten übertragen werden.

Artikel 9.

Die Zuziehung eines Vertheidigers ist auch in gemeinen Vergehensfällen gestattet, und findet in dieser Beziehung der zweite Absatz des Artikels 37 der erwähnten Verordnung gleichmäßige Anwendung.

Artikel 10.

Bei gemeinen Verbrechen ist der Angeschuldigte in Friedenszeiten befugt, sich auch durch einen rechtsverständigen Nichtmilitär (Artikel 119 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848) vertheidigen zu lassen, insoferne der Commandant gegen die Wahl kein Bedenken findet.

Jedoch hat in keinem Falle das Militärärar die Kosten der Vertheidigung zu übernehmen.

Artikel 11.

Der Hauptverhandlung können Verwandte, Verschwägerte und Vormünder des Angeschuldigten beiwohnen.

IV. Von der Revision.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Urtheile der größeren Kriegscommissionen in militärischen Vergehenssachen der Unterofficiere und Gemeinen hat

es bei der Bestimmung des §. 514 Ziffer 9 Absatz 1 der Dienst-Vorschriften sein Verbleiben.

Artikel 13.

Freisprechende Urtheile der Kriegsgerichte und der in Vergehenssachen der Officiere, Junker und im Officiers- oder Junkers-Rang stehenden Militärbeamten, dann in gemeinen Vergehens-Sachen der Unterofficiere und Soldaten angeordneten größeren Kriegscommissionen sollen nur auf Antrag des Commandanten oder des functionirenden Staatsanwaltes in Revision genommen werden.

Artikel 14.

Alle verurtheilenden Erkenntnisse der Kriegsgerichte und der in Vergehenssachen der Officiere, Junker und im Officiers- oder Junkers-Rang stehenden Militärbeamten angeordneten größeren Kriegscommissionen unterliegen der nothwendigen Revision.

Artikel 15.

In gemeinen Vergehenssachen der Unterofficiere und Soldaten ist eine Revision der verurtheilenden Erkenntnisse der größeren Kriegsommissionen gestattet, wenn sie vom Commandanten, oder vom functionirenden Staatsanwalt oder vom Beschuldigten beantragt wird.

Artikel 16.

Wenn der Commandant den Antrag auf Revision stellen will, so hat er dieses innerhalb der ersten 24 Stunden nach der ihm unverzüglich anzuzeigenden Publication des gemäß §. 529 Ziffer 5 und §. 530 Ziffer 13 der Dienstvorschriften ihm zugleich zu übergebenden Urtheils actenmäßig zu machen und im Einsendungsberichte die Gründe, welche ihn zum Antrag auf Revision des Urtheils bestimmen, auseinander zu setzen.

Artikel 17.

Will der functionirende Staatsanwalt den Antrag auf Revision des Urtheils stellen, so hat er dieses binnen 24 Stunden

von der Erkenntnißpublication an gerechnet zu thun, und zugleich die Gründe seines desfallsigen Antrags auszuführen.

Artikel 18.

Ist gegen das Urtheil eine freiwillige Revision (Artikel 13 und 15 gegenwärtiger Verordnung) zulässig, so hat der Auditor dem Angeschuldigten im Falle der Freisprechung bei der Urtheils-Verkündung zu eröffnen, daß dem Commandanten und dem functionirenden Staatsanwalt die Befugniß zustehe, binnen 24 stündiger Frist auf Revision des Urtheils anzutragen.

Im Falle der Verurtheilung ist unter obiger Voraussetzung der Angeschuldigte davon in Kenntniß zu setzen, daß die erwähnte Befugniß nicht nur dem Commandanten und dem functionirenden Staatsanwalt, sondern auch ihm zukomme, und es ihm, wenn er von derselben Gebrauch machen wolle, unbenommen sey, die Gründe seines Antrags auf Revision innerhalb des gedachten Termines auszuführen, daß aber, wenn auch nur er allein die Revision des Urtheils nachsuchen sollte, gleichwohl das Resultat der oberstrichterlichen Prüfung ein für ihn nachtheiliges sein könne.

Artikel 19.

Wird innerhalb der mehrerwähnten 24 stündigen Frist von keiner Seite eine Revision des verurtheilenden Erkenntnisses der größeren Kriegscommission beantragt, so ist dasselbe sofort zu vollziehen.

Artikel 20.

Sowohl im Falle der nothwendigen als der freiwilligen Revision (Artikel 13 bis 15 gegenwärtiger Verordnung) sind die Urtheile der Kriegsgerichte und der größeren Kriegscommissionen mit den Acten an das General- (Artillerie-Corps-) Commando einzusenden und von diesem dem Generalauditoriat zur oberstrichterlichen Prüfung vorzulegen.

V. Von dem Verfahren in der Revisions-Instanz.

Artikel 21.

Bei dem Generalauditoriat werden die Senate in militärischen Vergehensfällen (Artikel 4 gegenwärtiger Verordnung) nach Artikel 71 Absatz 1, in gemeinen Vergehenssachen nach Artikel 71 Absatz 2 und in gemeinen Verbrechensfällen, wenn lebenslängliche Zuchthausstrafe in Frage steht, nach Artikel 72 der Verordnung vom 14. April 1856 zusammengesetzt.

Artikel 22.

Auch in dem Falle der freiwilligen Revision ist das General-Auditoriat bei der Prüfung des Urtheils nicht auf die vorgebrachten Beschwerdepunkte beschränkt, sondern hat hiebei die in Artikel 73 der letzterwähnten Verordnung aufgezählten drei Fragen zu Grunde zu legen.

Artikel 23.

Für das weitere Verfahren bei der Revision in Vergehens-Sachen sind die Vorschriften der Artikel 74 bis 77 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 maßgebend, wenn jedoch in gemeinen Vergehensfällen der Unterofficiere und Soldaten das Urtheil der größeren Kriegscommission auf Grund des Artikels 76 der citirten Verordnung aufgehoben wird, so ist die Sache zur zweitmaligen Aburtheilung in der Regel an eine andere größere Kriegscommission desselben Truppenkörpers zu verweisen.

Artikel 24.

Die nach Artikel 77 der Verordnung vom 14. April 1856 gefällten verurtheilenden Erkenntnisse der Kriegsgerichte, und der über Officiere, Junker und im Officiers- oder Junkers-Rang stehende Militärbeamte angeordneten größeren Kriegscommissionen sind durch das General- (Artillerie-Corps-) Commando dem Generalauditoriat neuerdings zur Revision in Vorlage zu bringen, andere Urtheile aber nur unter den in den Artikeln 13 beziehungsweise 15 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Voraussetzungen.

Artikel 25.

Bei der Revision der in vorstehendem Artikel erwähnten Urtheile richtet sich das Verfahren nach den in den Artikeln 71 bis 76 der Verordnung vom 14. April 1856 und in den Artikeln 21 bis 23 der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Vorschriften.

Jedoch ist, wenn das erste Urtheil wegen nicht gerechtfertigten Ausspruchs über Schuld oder Nichtschuld aufgehoben worden war, und das zweite Urtheil in dieser Beziehung mit dem früheren auf übereinstimmende Weise lautet, eine nochmalige Prüfung in Ansehung dieses Punktes nicht zuläßig.

Artikel 26.

Das General-Auditoriat kann, wenn es ein zur Revision vorgelegtes Urtheil aufhebt, zugleich die Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft von Amtswegen verfügen, insoferne es die Belassung in derselben unter den eingetretenen Verhältnissen oder nach den bestehenden Vorschriften nicht für gerechtfertigt hält.

VI. Von dem Ungehorsamsverfahren.

Artikel 27.

Wird gegen ein im Ungehorsamsverfahren ergangenes Urtheil von dem Commandanten oder von dem functionirenden Staats-Anwalt die Revision beantragt und zugleich von dem Angeschuldigten Einspruch erhoben, so hat die Revision bis zur Erledigung des durch den Einspruch veranlaßten Verfahrens zu beruhen.

Artikel 28.

Wenn auf Grund des Artikels 348 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. November 1848 nach Ablauf der in den Artikeln 347 und 358 dieses Gesetzes bestimmten Frist gegen ein im Ungehorsams-Verfahren erlassenes Urtheil Einspruch erhoben wird, so steht in dem Falle, daß der Einspruch gegen das Urtheil einer größeren Kriegscommission geltend gemacht wird, die Entscheidung über dessen formelle Zuläßigkeit dem Commandanten nach Anhörung des Auditors zu.

Ist der Einspruch gegen ein oberstrichterliches Erkenntniß gerichtet, so hat das Generalauditoriat darüber zu entscheiden, ob der Einspruch ungeachtet des Ablaufs der zur Geltendmachung desselben bestimmten Frist noch zuläßig ist, und im bejahenden Falle die wiederholte Verhandlung der Sache anzuordnen.

VII. Von dem Verfahren in den nach dem Strafgesetz-Buch zu beurtheilenden Uebertretungssachen.

Artikel 29.

Das Verfahren in Uebertretungssachen der Militärpersonen hat sich unter Beobachtung der in Artikel 1 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschrift und vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln 30 bis 33 gegebenen besonderen Bestimmungen nach den für das militärische Verfahren in gemeinen Vergehens-Sachen vorgezeichneten Grundsätzen zu richten.

Artikel 30.

Der Beschluß auf die Voruntersuchung in Uebertretungsfällen der Unterofficiere und Gemeinen hat durch eine gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 14. April 1856 nach §. 520 der Dienstvorschriften niedergesetzte Commission zu erfolgen und findet bezüglich solcher Beschlüsse der Artikel 25 Absatz 2 der erwähnten Verordnung Anwendung.

Artikel 31.

In Uebertretungssachen wird ein Vertheidiger nur unter der Voraussetzung des Artikels 38 der Verordnung vom 14. April 1856 zugelassen.

Artikel 32.

Wenn bei der Hauptverhandlung sich herausstellt, daß die im Verweisungsbeschluß als Uebertretung bezeichnete That ein gemeines Vergehen sey, und der functionirende Staatsanwalt die Anklage hierauf gerichtet hat, so ist die größere Kriegscommission sofort zur Aburtheilung der in Frage stehenden That als Vergehen zuständig.

Artikel 33.

Eine Revision der in Uebertretungssachen ergehenden Urtheile der größeren Kriegscommissionen greift nicht Platz.

VIII. Schlußbestimmungen.

Artikel 34.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Militär-Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind die mit derselben nicht vereinbaren Bestimmungen der Dienstvorschriften, dann die Artikel 18 Absatz 1, 69, 70 und 78 bis 81 der Verordnung vom 14. April 1856, sowie die entgegenstehenden Bestimmungen der Vollzugsvorschriften zu erwähnter Verordnung aufgehoben.

Artikel 35.

Diejenigen Fälle, welche vor dem 1. Juli 1862 bereits zur Hauptverhandlung vor ein Kriegsgericht verwiesen sind, werden von diesem abgeurtheilt, wenn auch die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgte, nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher nicht mehr als Verbrechen zu bestrafen wäre.

Hinsichtlich der Revision der in solchen Fällen ergehenden Kriegsgerichtsurtheile sind die Artikel 13 und 14 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

Artikel 36.

Wird eine vor dem 1. Juli 1862 zur Hauptverhandlung vor eine größere Kriegscommission verwiesene That auf Grund der neuen Strafgesetze lediglich als Uebertretung abgeurtheilt, so ist hiedurch die Zuläßigkeit einer Revision ausgeschlossen.

Artikel 37.

Alle vor dem in Artikel 34 bezeichneten Tage ergangenen und noch nicht revidirten auf Freisprechung lautenden Urtheile der Kriegs-Gerichte und der in Vergehenssachen der Officiere, Junker und im Officiers- oder Junkers-Rang stehenden Militärbeamten angeord-

neten größeren Kriegscommissionen unterliegen noch der nothwendigen Revision.

Artikel 38.

Die auf Grund der Artikel 69 und 80 der Verordnung vom 14. April 1856 zur oberrichterlichen Prüfung an das General- (Artillerie-Corps-) Commando eingesendeten, dort aber bis zum Tage der Giltigkeit dieser Verordnung noch nicht revidirten Urtheile sind nebst den Acten dem Generalauditoriat behufs der Revision vorzulegen.

München den 7. Juli 1862.

Max.

v. Spies.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
allerhöchsten Befehl.
Der General-Secretär
v. Gönner.

An
das Kriegsministerium.

Das militärische Strafverfahren
betreffend.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 8. August 1862.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) die Organisation der Zwölfpfünder-Feld-Batterien, die Einführung des leichten Zwölfpfünders in der reitenden Artillerie und die Beseitigung der langen leichten Siebenpfünder-Haubitze im Kalibersysteme; b) die von Viatis'sche Militärstiftung. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 8494.

Seine Majestät der König haben unterm 6. lfd. Mts allerhöchst zu verfügen geruht:

1) die Organisation der (fahrenden) Zwölfpfünder-Feldbatterien zu acht leichten Zwölfpfündern und in dem aus der Beilage ersichtlichen Personal- und Pferdestande;

2) die Einführung des leichten Zwölfpfünders auch in der reitenden Artillerie bei gleicher Zusammensetzung der Batterien zu acht Kanonen dieses Kalibers;

3) die Ausscheidung der langen leichten Siebenpfünder-Haubitze aus dem Kalibersystem und ihren allgemeinen Ersatz durch den leichten Zwölfpfünder.

Für den Vollzug dieser allerhöchsten Entschließung ergehen besondere Bestimmungen.

München den 8. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Spies.

Durch den Minister der General-Secretär.
Statt dessen
der geheime Sekretär
Wimbäck.

(Die Organisation der Zwölfpfünder-Feldbatterien, die Einführung des leichten Zwölfpfünders in der reitenden Artillerie und die Beseitigung der langen leichten Siebenpfünder-Haubitze im Kalibersysteme betreffend.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 8. August 1862, Nro. 8494.)

Formation

der (fahrenden) Zwölfpfünder-Feldbatterien.

Jede Zwölfpfünder-Feldbatterie des 1., 2. und 4. Artillerie-Regiments	Kriegsfuß			Friedensfuß			Bemerkungen
	Mann	Dienstpferde		Mann	Dienstpferde		
		Reit-	Zug-		Reit-	Zug-	
Hauptmann . . .	1	1	—	1	—	—	
Oberlieutenants . .	2	2	—	1	—	—	
Unterlieutenants .	2	2	—	2	—	—	
Oberfeuerwerker . .	1	1	—	1	10	—	
Feuerwerker . . .	4	4	—	4		—	hierunter 1 Affenführer
Corporäle . . .	12	12	—	9		—	
Trompeter . . .	4	4	—	3		—	
Schmied	1	1	—	1		—	
Sattler	1	1	—	1	—	—	
Bombardiere . .	16	—	—	16	—	—	
Oberkanoniere . .	24	—	—	24	—	—	
Unterkanoniere . .	47	—	—	47	—	—	
Fahrbombardiere .	11	—	132	11	—	56	
Fahrkanoniere . .	77	—		77	—		
Summe	203	28	132	198	10	56	
Zugetheilte Ouvriers	3	—	—	—	—	—	

Nro. 7654.

Die am 18. October v. Js. in Nürnberg verstorbene Ober-Lieutenants-Wittwe Dorothea Katharina Rosina von Viatis hat durch letztwillige Verfügung ein Capital von 3000 fl. als eine Stiftung unter dem Namen „von Viatis'sche Stiftung" mit der Anordnung ausgesetzt, daß die Zinsen aus diesem in Staatspapieren anzulegenden unantastbaren Capitale alljährlich an ihrem Todestage an sechs arme Soldaten-Wittwen (vom Gemeinen bis zum Feldwebel) von Nürnberg vertheilt werden sollen.

Nachdem Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung d. d. Nizza den 24. April l. Js dieser Stiftung die landesherrliche Bestätigung allerhöchst zu ertheilen geruht haben, und das Stiftungs-Vermögen von der Militär-Fonds-Commission eingehoben und verzinslich angelegt ist, so wird dieses mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß zunächst nur jene armen Soldaten-Wittwen, welche in Nürnberg heimathberechtigt sind, zu berücksichtigen seyen, in deren Ermanglung auch solche Wittwen, welche in Nürnberg ihren Wohnort haben, ohne daselbst heimathberechtigt zu seyn, mit Unterstützung bedacht werden.

Gesuche nebst den erforderlichen Belegen sind bei dem von der Stifterin mit der Vertheilung betrauten Polizei-Actuar Friedrich Dreyfuß in Nürnberg oder bei der dortigen Stadtcommandantschaft einzureichen, welch letztere die Gesuche an den benannten Stiftungs-Executor zu übermitteln hat.

München den 4. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Spies.

Durch den Minister der General-Secretär.
Statt dessen
der geheime Secretär
Wimbäck.

(Die v. Viatis'sche Militärstiftung betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 2. Mai den Major Michael Schenk vom Genie-Stab, bisher Local-Geniedirector in Neuulm, zum Director der Genie-Direction der Bundesfestung Ulm, — und

am 9. Juni den Major Carl Belleville vom Genie-Stab zum Local-Geniedirector in Neuulm — beide vom 1. August an — zu ernennen;

am 10. v. Mts den Unterlieutenant Joseph Blank von der Fuhrwesens-Escadron des 2. Artillerie-Regiments vacant Lüder in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberlieutenant Heinrich Ritter von Cammerloher vom Infanterie-Leib-Regiment in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats des Dienstes zu entsetzen;

am 12. v. Mts den Unterlieutenant Iwan von Suckau von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 15. v. Mts den Unterlieutenant Carl Freiherrn von Stengel vom Genie-Stab vom 1. August an zum Adjutanten bei der Genie-Direction der Bundesfestung Ulm zu ernennen;

das Diensteestauschgesuch der Hauptleute Ottmar Freiherrn von Guttenberg vom 6. Jäger-Bataillon — und Maximilian von Grauvogl vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich und Letzteren zum 6. Jäger-Bataillon zu versetzen;

am 18. v. Mts dem Unterlieutenant Carl Freiherrn von Stengel vom Genie-Stab wegen der mit Geistesgegenwart, Entschlossenheit und persönlicher Gefahr bewirkten Rettung eines Knabens vom Tode des Ertrinkens die allerhöchste Anerkennung auszudrücken;

den Regimentsveterinärarzt Conrad Mechs vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl in den Ruhestand zu versetzen;

am 22. v. Mts den temporär pensionirten Oberlieutenant Lorenz Eger bei der Garnisons-Compagnie Königshofen zu reactiviren;

den Unterlieutenant August Grötsch von der Garnisons-Compagnie Königshofen zur Garnisons-Compagnie Nymphenburg zu versetzen;

am 24. v. Mts den Canzlei-Secretär August Lintner von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgericht der Armee des Dienstes zu entsetzen;

am 27. v. Mts dem Unterlieutenant Baptist von Hofstetten vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und dem pensionirten Regimentsquartiermeister Johann Kiefl, — dann

am 28. v. Mts dem pensionirten Divisionsveterinärarzt Erwin Saam die nachgesuchte Entlassung — Ersterem aus dem Heere, Letzteren aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug — zu bewilligen;

am 29. v. Mts den Rittmeister Eduard Freiherrn von Holzschuher vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland vorbehaltlich der Wiederverwendung — und

am 3. ds den Unterlieutenant Paul Ney von der Fuhrwesens-Escadron des 2. Artillerie-Regiments vacant Lüder bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

dem nunmehr pensionirten Feldwebel Joseph Lengger von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 5. ds dem Unterlieutenant Richard Grafen von Bentheim-Tecklenburg-Rheda vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 6. ds dem Hartschier Paul Reichard von der Leib-Garde der Hartschiere die durch das Ableben des bisherigen Besitzers erledigte kaiserlich russische St. Anna-Ordens-Medaille zu verleihen;

am 7. dieß den Hauptmann Nepomuk Krauß vom 2. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Ministerial-Rescripte wurden:

am 23. v. Mts der Oberlieutenant August Körbling vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen der Function als Bataillons-Adjutant — und

am 3. ds der Oberlieutenant Ludwig Vetterlein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen der Function als Regiments-Adjutant — beide auf Nachsuchen — enthoben.

Durch das Genie-Corps-Commando wurde am 9. v. Mts der Hauptmann Julius Riem von der Genie-Berathungs-Commission zur 1. Genie-Direction — und am 5. ds der Hauptmann Ignaz Körbling von der Local-Genie-Direction Ingolstadt zur 2. Genie-Direction versetzt.

Gestorben sind:

der pensionirte Oberlieutenant Anton Lechner am 3. v. Mts zu Kreuth, Bezirksamts Miesbach, — der Hauptmann Alois Meinzweig vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl am 7. v. Mts zu Augsburg, — der Rittmeister Conrad von Bieber vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg am 10. v. Mts zu Bamberg, — der pensionirte Hauptmann Friedrich Gaßner am 15. v. Mts zu Passau, — der Unterlieutenant Maximilian Winterl vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim am 17. v. Mts zu Ismanning, Bezirksamts München r/I., — der pensionirte Kriegscommissär Franz Höß, Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 18. v. Mts zu München, — der Divisions-Veterinärazt Johann Peither vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl am 22. v. Mts zu Reichenhall, — der pensionirte Hauptmann Carl Bergmann am 26. v. Mts zu Werneck, — der pensionirte characterisirte Oberst Nepomuk von La Rosee, Ritter des kaiserlich russischen St. Stanislaus-Ordens 2. Classe, am 3. ds zu Würzburg.

I5.4114. ... 27.8.62.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 25. August 1862.

Inhalt: 1) Armee-Befehl. 2) Verordnung: die Bezüge der als Ober-Krankenwärter in den Militär-Krankenhäusern verwendeten Unterofficiere der Sanitäts-Compagnien. 3) Dienstes-Nachrichten. 4) Sterbfälle.

Armee-Befehl.

Berchtesgaden den 24. August 1862.

§. 1.

Pensionirt werden:

die Obersten Wilhelm Ritter von Xylander vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland vorbehaltlich der Wiederverwendung, — und Sigmund Graf von Yrsch-Pienzenau vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, dieser auf

ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung; — dann der Major Simon Furtner vom 4. Chevaulegers-Regiment König auf zwei Jahre.

§. 2.

Versetzt werden:

der Major Ludwig Freiherr von Gumppenberg vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian — unter Gewährung der nachgesuchten Enthebung von der bisherigen Function als Ordonnanz-Officier — zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl; — die Hauptleute Otto Kleemann vom Genie-Regiment zum Genie-Stab, — Maximilian Freiherr von Horn, bisher Adjutant des Generals der Cavalerie Fürsten von Thurn und Taxis, vom Infanterie-Leib-Regiment zum Generalquartiermeister-Stab, — Gustav Ritter von Täuffenbach vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Maximilian von Flotow vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg — und Ludwig Rock vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 4. Jäger-Bataillon; — die Oberlieutenants Friedrich Harscher vom Genie-Regiment zum Genie-Stab, — Maximilian Abel vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Oscar Fick, — Ernst Kreuzer — und Carl von Bezold vom Genie-Regiment zum Genie-Stab, — dann Eugen Kollmann vom 4. Artillerie-Regiment zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin; — die Unterlieutenants Anton Bernhard — und Carl Malaisé vom Genie-Regiment zum Genie-Stab, — Theodor Ritter von Jenisch vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — und Ludwig von Heusler vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl; — die Divisions-Commando-Secretäre Wilhelm Müller vom General-Commando München zum Genie-Corps-Commando, — Johann Lochmüller von der Militär-Fonds-Commission zum General-Commando München, — und Alois Königer vom General-Commando München zur Militär-Fonds-Commission; — dann der Regiments-Canzlei-Actuar Christoph Wild vom General-Commando München zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt.

§. 3.

Ernannt werden:

zu Junkern:

die Edelknaben Otto Freiherr von Zu-Rhein im Infanterie-Leib-Regiment, — und August Freiherr von Zu-Rhein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; — dann die Zöglinge der 6. Classe des Cadeten-Corps Carl Ritter von Schellerer im Genie-Regiment, — Carl Steppes im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Oscar Haag im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Robert Millauer im 4. Artillerie-Regiment, — Heinrich Rusch im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Johann Bedat im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hermann Herbst im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Carl Stöber im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Christian Bentele im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Gustav von Gernler im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Eugen Petri im Infanterie-Leib-Regiment, — Eginhard Koch im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Maximilian Freiherr von Berchem im 4. Jäger-Bataillon, — Ludwig von Grauvogl im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Carl Danzer im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Maximilian Ott im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Luitpold Hatzler im 5. Jäger-Bataillon, — Albert Häring im 2. Jäger-Bataillon, — Joseph Ritter von Dall' Armi im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Ulmer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — August Freiherr von Rotberg im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Heinrich Freiherr von Nesselrode-Hugenpoet im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Eduard von Grauvogl im 6. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Freiherr von Waldenfels im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Maximilian Baumgartner im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Michael Weber im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Franz von Grafenstein im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Maximilian Graf von Tattenbach im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Maximilian Freiherr von Schacky auf Schönfeld im 2. Cui-

rassier-Regiment Prinz Adalbert, — Ludwig Gemmingen Freiherr von Massenbach im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Holderer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Carl Diez im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl.

§. 4.

Befördert werden:

zu **Obersten:**

die Oberstlieutenants Eduard Lutz, Commandant der Kriegs-Schule, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ernst von Schubärt vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — und Ludwig Herzog in Bayern Königliche Hoheit, vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

zu **Oberstlieutenants:**

die Majore Philipp Lessel — und Emil Strunz, 1. Adjutant des Feldmarschalls und General-Inspectors der Armee Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, im Generalquartiermeister-Stab, — Wilhelm Freiherr von Mulzer vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl im 4. Chevaulegers-Regiment König, — und Carl Freiherr von Pechmann vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu **Majoren:**

der Hauptmann Hugo Diehl im Generalquartiermeister-Stab, — der Rittmeister Moriz Graf von Ysenburg-Philippseich im 4. Chevaulegers-Regiment König, — die Hauptleute Gabriel Freiherr von Stengel — und Ferdinand von Leutner zu Wildenburg im Genie-Stab, Ersterer bei der Genie-Berathungs-Commission, Letzterer bei der 3. Genie-Direction;

zu **Hauptleuten** 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Friedrich Steudel, Platzadjutant, bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt, —

Philipp Freiherr von Hohenhausen im 3. Jäger-Bataillon, — Gustav von Tein im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — August Gerstl im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — August Abelein im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Baptist Endres im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Joseph Freiherr Kreß von Kressenstein im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Ernst Ritter im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — und Rudolph Büchner im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg; — dann die Oberlieutenants Otto Krämer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 4. Artillerie-Regiment, — Carl Hofmeister im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Gustav Graf zu Castell vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Friedrich Fuchs — und August Michell vom Genie-Regiment im Genie-Stab, — Adolph De Ahna im Genie-Stab, — Ernst Lorenz — und Alois Ulrich im Genie-Regiment, — dann Daniel Mauritii im Genie-Stab;

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Camill Freiherr von Beulwitz vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Carl Fels, bisher Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Limmer, vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Heinrich Ehrne von Melchthal vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Theodor Freiherr Stromer von Reichenbach, bisher Adjutant des Generallieutenants und General-Commandanten Freiherrn von Zoller, — und Joseph Freiherr von Künsberg im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Carl Theodor Herzog in Bayern, Königliche Hoheit, vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — und Albert Recher vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold bei der Fuhrwesens-Escadron des 2. Artillerie-Regiments vacant Lüder;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Emil Freiherr von Wulffen vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz als Platzadjutant beim Gouvernement der Bundesfestung Landau, — Georg Dörmühl im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Friedrich Roth im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Ludwig Rosmann im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Johann Stritzl im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Bernreither im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Maximilian Link im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Carl Karthaus im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Maximilian von Pierron im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Ludwig Klessinger im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Anton von Jäger vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Hugo von Esenwein im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — und Alois Burger vom 1. im 2. Jäger-Bataillon;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Benno Müller, Platzadjutant, bei der Commandantschaft der Veste Rosenberg, — Ludwig Schäffer im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Mathias Braunwart im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Friedrich Schinner, Bataillons-Adjutant, im Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Graf von Zech vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Carl Siegelin im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Joseph Künnell, Regiments-Adjutant, im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Ludwig de Taillez im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Oscar Kolb im 1. Jäger-Bataillon, — Conrad Günther vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Jacob Pfeiffer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Theodor Sonntag vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Albin Martin — und Ludwig Freiherr von

Reichlin-Meldegg, Bataillons-Adjutant, im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Eugen Strähuber — und Ludwig Pflaum im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Maximilian Weniger vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Friedrich Herzle vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Pylades Hoffmann im Infanterie-Leib-Regiment, — Franz Popp, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Grafen von Bentzel-Sternau, im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Friedrich Schmitt im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Carl Schenk, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Baptist Stephan, im 6. Jäger-Bataillon, — Leonhard Reiser, Bataillons-Adjutant, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Emil Blume im Infanterie-Leib-Regiment, — Theodor Freiherr von Aretin im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Eugen Wagener im Infanterie-Leib-Regiment, — Conrad Scholler vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Carl Hoffmann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Joseph Heyder im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Alfred Possert vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Eduard Dürig, Regiments-Adjutant, im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Maximilian Veit im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — und Wilhelm Freiherr von Ditfurth im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg;

zu **Unterlieutenants:**

die Junker Adalbert Freiherr von Frönau im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Carl Freiherr von Godin im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Friedrich Freiherr von Zoller im Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Graf von Reigersberg im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Otto Gail im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Adolph Ritter von Willinger im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Carl Gundermann im 1.

Infanterie-Regiment König Ludwig, — Donatus Brößler im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Ferdinand Schmalz im 5. Infanterie Regiment Großherzog von Hessen, — Emil Nachtigall im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Adolph Hönig im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Theodor Clarmann von Clarenau im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Carl Freiherr von Waldenfels im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Hugo Sondinger im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Wilhelm Freiherr von Hertling vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Wilhelm Geiger im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Cajetan Graf von Armannsperg im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Georg Steyrer im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Carl Pöhlmann im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ernst Dolwezel im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Thomas Fischer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Joseph von Brückner im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Johann Sonntag im 1. Jäger-Bataillon, — Albert Laval vom 4. Jäger-Bataillon im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Sophian Millitzer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Ludwig Reitmayr im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Gottlieb Peter's vom 6. Jäger-Bataillon im Infanterie-Leib-Regiment, — Georg Feser vom 3. im 1. Jäger-Bataillon, — Ludwig Schneider vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — August von Sperl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Leib-Regiment, — Adolph Sondinger im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Maximilian Schilcher — und Anton Pflaumer im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Rudolph von Ruedorffer im Infanterie-Leib-Regiment, — Adolph Brand im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Carl Schunck im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Paul Geyer im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Adolph Stadelmayr vom 2. Jäger-Bataillon im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Adolph Lossow im 8. Infanterie-Regiment vacant

Seckendorff, — Theodor Berger — und Ludwig Auer im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Ewald Hornig im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Adolph Keyl im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Wilhelm Platner im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Gottlieb von Schwarz im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Friedrich von Bezold im 4. Artillerie-Regiment, — Ignaz Gaa und Philipp Kester im Genie-Regiment; — dann die Unterofficiere und Cadeten Gustav Rödel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Anton Maurer vom Infanterie-Leib-Regiment — und Carl Weißbrod vom 6. Jäger-Bataillon im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — dann Joseph Graf von Törring-Minucci vom 3. Jäger-Bataillon im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland.

zu Junkern:

die Unterofficiere und Cadeten Maximilian Ottowitz vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Carl Hamm vom 3. im 1. Jäger-Bataillon, — Otto Dimroth vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Heinrich Lochner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Julius Grießmayer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Wilhelm Schmitt vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Georg Muschi vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Ferdinand Freiherr von Feilitzsch vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Hanns von Schallern vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — August Goes vom 14. Infanterie-Regiment Zandt im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Gustav Freiherr Kreß von Kressenstein vom 14. Infanterie-Regiment

Zandt im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Adolph Hofmann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 3. Jäger-Bataillon, — Moriz Ritter von Kienle vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Wilhelm Hilbert vom 2. Jäger-Bataillon im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Albert von Weech vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Heinrich Franck vom 4. Artillerie-Regiment im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Julius Striedinger vom 4. Artillerie-Regiment im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Heinrich Eberdt — und Friedrich Birkhofer im Genie-Regiment, — dann Friedrich Franck vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im Genie-Regiment;

zu Ministerial-Secretären 1. Classe:

der geheime Registratur-Gehilfe Alois Möritz, — dann die Ministerial-Secretäre 2. Classe Joseph Kiefl — und Heinrich Glockner im Kriegsministerium;

zu Ministerial-Secretären 2. Classe:

die Divisions-Commando-Secretäre Heinrich Töpfer bei der Militär-Fonds-Commission, — Wilhelm Hirstius vom General-Quartiermeister-Stab im Kriegsministerium, — und Andreas May im Kriegsministerium;

zum geheimen Registratur-Gehilfen:

der Divisions-Commando-Secretär Eugen Rächl im Kriegs-Ministerium;

zum Rechnungs-Registrator:

der Divisions-Commando-Secretär Sebastian Bernhard bei der Militär-Rechnungs-Kammer;

zum Divisions-Commando-Secretär:

der Canzlei-Secretär Joseph Wild vom Kriegsministerium beim Generalquartiermeister-Stab;

zu Canzlei-Secretären:

die Regiments-Canzlei-Actuare Georg Schäffer beim General-Auditoriat, — Joseph Weigert bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Gottlieb Riehmer beim General-Commando Würzburg, — Gotthard Fink beim General-Commando München, — August Lindner beim General-Auditoriat, — und Joseph Stark beim General-Commando Nürnberg;

zum Regiments-Canzlei-Actuar in provisorischer Eigenschaft:

der Vicecorporal Otto Held vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im Kriegsministerium.

Maximilian.

v. Spies.

Nro. 3099.

Die nach Ziffer 2 und 3 des Kriegsministerial-Rescripts vom 21. Januar 1856, Nro. 13445 (Verordnungs-Blatt Nro. 1) aus dem Stande der Sanitäts-Compagnien als Oberkrankenwärter in den Militär-Krankenhäusern vorübergehend verwendeten Unterofficiere sollen vom 1. October ds Js. an bei ihren Compagnien mit den etatmäßigen Bezügen commandirt geführt und denselben auf Rechnung des Etats des betreffenden Militär-Krankenhauses eine Functionszulage von täglich sechs Kreuzern verabreicht werden.

Hierdurch tritt von jenem Tage an der in dem Kriegs-Ministerial-Rescripte vom 28. October 1852, Nro. 10530 für solche Oberkrankenwärter bestimmte Functionsbezug ausser Wirkung.

München den 20. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Spies.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die Bezüge der als Oberkrankenwärter in den Militär-Krankenhäusern verwendeten Unterofficiere der Sanitäts-Compagnien betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 1. ds dem Profosen Valentin Behr von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg für mit 10. August ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwig-Ordens zu verleihen;

am 9. ds den temporär pensionirten Hauptmann Joseph von Paur-Breitenfeld bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 11. ds dem Regiments-Actuar Gustav Bingenheimer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

die temporär pensionirten Oberlieutenants Alois Michel er — und Wilhelm Freiherr de Lasalle von Louisenthal bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 12. ds dem Feldwebel und Kasernhausmeister Anton Huber beim Gouvernement der Bundesfestung Landau das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

dem pensionirten Unterlieutenant Joseph Blank die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 13. ds den Bataillonsquartiermeister Wolfgang Bulling vom 4. Artillerie-Regiment aus dienstlichen Erwägungen mit zwei Drittheilen der Normalpension und unter dem Verbote des Forttragens der Uniform in den Ruhestand zu versetzen;

am 14. ds dem Generallieutenant und Generalquartiermeister Anton von der Mark das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

am 15. ds dem Rittmeister Caspar Grafen von Kreith vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Classe des großherzoglich hessischen Ludewig-Ordens zu ertheilen;

am 19. ds den temporär pensionirten Oberlieutenant Sigmund Zehrer auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 23. ds den Regimentsquartiermeister Carl Splitgerber von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Hermann Frey auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen.

Gestorben sind:

der pensionirte Regimentsarzt Dr Johann Hueber am 8. ds zu München, — der pensionirte Oberlieutenant Gottlieb Freiherr Stromer von Reichenbach am 10. ds zu Berneck, — der Major August Krämer vom Genie-Stab am 12. ds zu Nürnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 10. September 1862.

Inhalt: 1) Verordnung: Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1862, das militärische Strafverfahren betreffend. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 9250.

Den sämmtlichen Commando- und Dienststellen des Heeres wird eine bemessene Anzahl von Exemplaren der von Seiner Majestät dem König durch allerhöchste Entschließung vom 26. vorigen Monats allergnädigst genehmigten Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli laufenden Jahres Nro 6935, das militärische Strafverfahren betreffend, zur vorschriftsmäßigen Vertheilung und Anweisung der untergeordneten Heeres-Abtheilungen zugefertiget.

München den 6. September 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Spies.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1862, das militärische Strafverfahren betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

Am 24. v. Mts den Unterquartiermeister Franz Frisch vom 4. zum 6. — und den Regimentsactuar Franz Falkner vom 6. zum 4. Jäger-Bataillon, — dann

am 26. v. Mts den Gymnasial-Professor Friedrich Hauber vom Cadeten-Corps in den Ruhestand zu versetzen;

am 31. v. Mts dem Rittmeister Carl Theodor Herzog in Bayern, Königliche Hoheit, vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich österreichischen Ordens des goldenen Vließes zu ertheilen;

am 2. ds den Major Wilhelm Weber vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen mit einer dem Activitäts-Gehalte eines Hauptmanns 1. Classe gleichkommenden Pension in den Ruhestand — und

den Major Michael Schuch vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zu versetzen;

dem Unterlieutenant Carl Freiherrn von Stengel vom Genie-Stab, Adjutanten bei der Genie-Direction der Bundesfestung Ulm, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens zu ertheilen;

dem Unterlieutenant Stephan Cleßin vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Hauptmann Baptist Ritter Müller von Altammerthal bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 3. ds das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Johann Bleymüller vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Ferdinand Reitter vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim und Letzteren zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu versetzen;

am 6. ds den temporär pensionirten Unterlieutenant Georg Sebald im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zu reactiviren;

am 8. ds den Oberlieutenant Eduard Schlagintweit vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zum 2. Adjutanten des Generallieutenants und General-Commandanten Freiherrn von Zoller, — und

den Fiscalats-Accessisten Hugo Stöber aus München zum Militär-Fiscalats-Adjuncten in provisorischer Eigenschaft bei der Militär-Fonds-Commission mit dem Range eines Bataillonsauditors zu ernennen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Carl Brandt bleibend im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Unterlieutenant Paul Rey die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 9. ds den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Grafen von Spreti bleibend im Ruhestand zu belassen.

Durch Ministerial-Rescript vom 26. v. Mts wurde der Unterlieutenant und Bataillons-Adjutant Moriz Bomhard vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen als Regiments-Adjutant bestätigt.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 27. v. Mts wird vom Tage des Abmarsches aus der bisherigen Garnison das 4. Jäger-Bataillon in die 2., das 6. Jäger-Bataillon in die 8. Infanterie-Brigade eingetheilt.

Durch das Genie-Corps-Commando wurden am 30. v. Mts die Hauptleute Otto Kleemann, — Friedrich Fuchs — und August Michell, — die Oberlieutenants Ernst Kreuzer — und Carl von Bezold, — dann der Unterlieutenant Carl Malaisé bei der 1. Genie-Direction, — der Oberlieutenant Friedrich Harscher — und der Unterlieutenant Anton Bernhard bei der Local-Genie-Direction in Neuulm, — und der Oberlieutenant Oscar Fick bei der Local-Genie-Direction Germersheim eingetheilt; — ferner die Hauptleute August von Grundherr von der Local-Genie-Direction Germersheim zur Local-Genie-Direction Marienberg, — Ferdinand Lingg von der Local-Genie-Direction Marienberg zur Genie-Direction der Bundesfestung Landau, — Conrad Weiß von der Local-Genie-Direction Ingolstadt — und Gustav Faber von der Genie-Direction der Bundesfestung Landau zur Genie-Berathungs-Commission, — dann Adolph De Ahna von der Local-Genie-Direction in Neuulm zur Local-Genie-Direction Ingolstadt versetzt.

Gestorben sind:

der Unterquartiermeister Michael Mack von der Stadt-Commandantschaft Bayreuth am 25. v. Mts zu Erlangen, — der pensionirte Oberlieutenant Franz Freiherr von Hettersdorff am 26. v. Mts zu Zweybrücken.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro. 14 Seite 81 Zeile 7 lese Schallern statt: Schellerer.

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 6. September 1862 Nro. 9250.)
(Verordnungsblatt Nro 15.)

Vorschriften

zum

Vollzuge der allerhöchsten Verordnung

vom 7. Juli 1862, Nro. 6935,

das

militärische Strafverfahren

betreffend.



Um die Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1862, das militärische Strafverfahren betreffend, zu erleichtern, und einen gleichmäßigen Vollzug derselben zu erzielen, sowie zur möglichsten Beseitigung allenfallsiger Zweifel und Anfragen werden hiemit nachfolgende Vorschriften erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zu Artikel 1.

§. 1.

Das Einführungsgesetz vom 10. November 1861 zerfällt, abgesehen von dem Artikel 148, welcher lediglich den Zeitpunct der Giltigkeit dieses Gesetzes festsetzt, in zwei Theile, in einen allgemeinen und einen besonderen, deren erster von Artikel 1 bis 30 sich erstreckt, und gewissermaßen als ein Bestandtheil des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches selbst zu betrachten ist, während der besondere Theil in den Artikeln 31 bis 147 vorzugsweise prozessuale Bestimmungen enthält.

Die Artikel 79 bis 147 des erwähnten Einführungsgesetzes können für die Militärgerichte keine Anwendung finden, da deren Inhalt sich ausschließlich mit einigen besonderen Bestimmungen für die Pfalz, mit der Bildung der dortigen Schwurgerichte und dem Cassationshofe beschäftigt.

Es erübrigen daher nur die Artikel 31 bis 78 dieses Gesetzes, welche bezüglich des Verfahrens in gemeinen Verbrechens-, Vergehens- und den nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beurtheilenden Uebertretungssachen gemäß der im §. 520 der Dienstvorschriften und Artikel 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 ausgesprochenen Grundsätze auch für die Militärgerichte, jedoch nur in so weit Anwendung zu finden haben, als es sich mit den eigenthümlichen Ver-

Um die Anwendung der allerhöchsten Verordnung [illegible] 1862, das militärische Strafverfahren betreffend, [illegible] einen gleichmäßigen Vollzug derselben zu [illegible] Beseitigung allenfallsiger Zweifel und Anfragen [illegible] folgende Vorschriften erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zu Artikel 1.

Das Einführungsgesetz vom [illegible] treten von dem Artikel 145, welche [illegible] dieses Gesetzes festsetzt, [illegible] mit einem besonderen, deren [illegible] gewissermaßen als ein Bestand[illegible] Militärstrafgesetzbuches selbst [illegible] in den Artikeln 31 [illegible] ungen enthält.

Die Artikel 79 bis 147 [illegible] für die Militärgerichte [illegible] ausschließlich mit einigen [illegible] der Bildung der dortigen [illegible] führung.

Es erübrigen dabei [illegible] bezüglich des Verfahrens [illegible] mit den nach den Bestimmungen [illegible] Untersuchungssachen gemäß [illegible] Artikel [illegible] der allerhöchsten [illegible] Grundsätze auch [illegible] zu finden hat [illegible]

hältnissen des Militärstandes in Einklang bringen läßt, und nicht die noch geltenden Bestimmungen der Dienstvorschriften, oder die allerhöchste Verordnung vom 14. April 1856 oder die übrigen Artikel der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1862 etwas Anderes festsetzen.

Zu Artikel 2.

§. 2.

Der Artikel 2 weicht von den Artikeln 5 und 8 des Gesetzes vom 10. November 1848 darin ab, daß im militärgerichtlichen Verfahren die Anträge auf Delegation eines anderen als des ursprünglich zuständigen Gerichts zur Führung und Erledigung einer Untersuchung von nun an nicht durch einen Plenarbeschluß, sondern in einem nach Maßgabe des Artikels 71 Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 zu bildenden Senate des Generalauditoriats entschieden werden.

Hiedurch erleidet zugleich der letzte Absatz des §. 2 der Vollzugsvorschriften zu erwähnter Verordnung eine Abänderung.

II. Von der Voruntersuchung.

Zu Artikel 3.

§. 3.

Durch diesen Artikel ist die Bestimmung des §. 523 Ziffer 4 der Dienstvorschriften aufgehoben und darf die Fesselung eines verhafteten Unterofficiers oder Soldaten nur ausnahmsweise wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen stattfinden.

Darüber, ob unter den erwähnten Voraussetzungen die Fesselung eines Verhafteten einzutreten hat und auf wie lange dieselbe fortzusetzen ist, hat derjenige Commandant zu entscheiden, dessen Zuständigkeit das Arrestlocal, in welchem sich der betreffende Verhaftete befindet, unterstellt ist.

Zu Artikel 4.

§. 4.

Während bisher nach Artikel 18 Absatz 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 die Beschlußfassung auf die Vorunter-

suchung nur in Verbrechens- und in denjenigen Vergehensfällen, bei welchen die Anschuldigung gegen einen Officier, Junker oder einen im Officiers- oder Junkersrang stehenden Militärbeamten gerichtet war, bei dem betreffenden General- (Artillerie-Corps-) Commando erfolgte, sind nunmehr auch in gemeinen Vergehensfällen der Unterofficiere und Soldaten die Voruntersuchungsacten behufs der Beschlußfassung dem General- (Artillerie-Corps-) Commando vorzulegen, und erscheint daher die Beschlußfassung auf die Voruntersuchung durch eine nach §. 520 der Dienstvorschriften niedergesetzte Militär-Commission nur mehr bei militärischen Vergehen der Unterofficiere und Soldaten, und nach Artikel 30 bei den nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilenden Uebertretungssachen der Unterofficiere und Soldaten zulässig.

Zu Artikel 5.

§. 5.

Die bei dem General- (Artillerie-Corps-) Commando zur Beschlußfassung auf die Voruntersuchung angeordnete Commission hat selbstverständlich von der Befugniß, die durch das Untersuchungsgericht verfügte Untersuchungshaft als ungerechtfertigt aufzuheben, nur bei Anordnung von Ergänzungen oder Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung oder an eine andere Stelle oder Behörde Gebrauch zu machen, indem durch die Einstellung des gesammten Strafverfahrens ohnedem die Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft bedingt ist.

Wenn auf Grund eines nach Artikel 5 bei dem General- (Artillerie-Corps-) Commando gefaßten Commissionsbeschlusses ein Angeschuldigter aus der Haft entlassen wird, sich jedoch im ferneren Verlaufe der gegen ihn anhängigen Untersuchung neue Umstände ergeben, welche dessen Wiederverhaftung rechtfertigen, so kann dieselbe durch das Untersuchungs-Gericht verfügt werden.

Zu Artikel 6.

§. 6.

Ueber die Verhaftung der Angeschuldigten bei den Militärgerichten sind bereits durch das Kriegsministerial-Rescript vom 13. Juli 1862 Nro. 7383 specielle Vorschriften erlassen worden, und wird auf dieselben hiemit Bezug genommen.

III. Von der Hauptverhandlung.

Zu Artikel 7.

§. 7.

Dieser Artikel hebt die Bestimmung des §. 514 Ziffer 5 a der Dienstvorschriften über die Besetzung der Kriegsgerichte gegen Unterofficiere und Soldaten auf, und unterscheidet zugleich hinsichtlich des Kriegsgerichtspersonals, je nachdem der Angeschuldigte ein Unterofficier oder Gemeiner ist.

Die Kriegsgerichte gegen Vicecorporäle und die in Unterofficiers-Achtung stehenden Militärpersonen sind nach Artikel 7 a, dagegen diejenigen gegen Gefreite, Bombardiere und in gleicher Achtung stehende Individuen nach Artikel 7 b zu besetzen.

Zu Artikel 8.

§. 8.

Die Bestimmung des Artikels 31 Ziffer 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856, wonach bei denjenigen militärischen Verbrechen und Vergehen, welche durch Verletzung der militärischen Dienst- und Standespflichten begangen werden, die Geschäfte der Staatsanwaltschaft durch Officiere versehen werden sollen, bleibt als Regel aufrecht erhalten; es ist jedoch dem Commandanten überlassen, die staatsanwaltschaftliche Function in derartigen Fällen, wenn er es für angemessen findet, auch an Auditore oder Auditoriats-Praktikanten zu übertragen.

Zu Artikel 9.

§. 9.

Während bisher nach Artikel 37 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 die Zuziehung eines Vertheidigers nur in Verbrechensfällen gestattet war, und nach Artikel 38 in Vergehensfällen ein Vertheidiger nur dann zugelassen wurde, wenn der Commandant es aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachtete, wird durch Artikel 9 die Zulässigkeit eines Vertheidigers auf alle gemeinen Vergehensfälle ausgedehnt.

Es ist daher auch in diesen Fällen dem Angeschuldigten bei Mittheilung der Zeugenliste zu eröffnen, daß er befugt sei, sich einen Vertheidiger zu wählen, oder die Aufstellung eines solchen von Amtswegen zu veranlassen, und hängt es von seiner Erklärung ab, ob ein Vertheidiger zuzuziehen ist oder nicht.

Zu Artikel 10.

§. 10.

Für Kriegszeiten ist die Bestimmung des Artikels 39 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856, wonach nur Officiere, im Officiersrang stehende Militärbeamte und Auditoriatspracticanten als Vertheidiger bestellt werden können, aufrecht erhalten.

Dagegen kann in Friedenszeiten von nun an in allen gemeinen Verbrechensfällen der Angeklagte sich auch einen rechtsverständigen Nichtmilitär als Vertheidiger wählen, wobei er jedoch nach Artikel 119 des Gesetzes vom 10. November 1848 auf Rechtsanwälte und geprüfte Rechtscandidaten beschränkt ist, es sei denn, daß er vom Commandanten die Erlaubniß erhält, sich einen Rechtsverständigen unter seinen Verwandten oder Freunden als Vertheidiger zu wählen.

§. 11.

An der Bestimmung, daß in Friedenszeiten bei gemeinen Verbrechen der Angeschuldigte befugt ist, sich auch durch einen rechtsverständigen Nichtmilitär vertheidigen zu lassen, ist als Regel festzuhalten. Wenn jedoch in einem speciellen Falle der Commandant wegen der Concurrenz militärischer Verbrechen, oder mit Rücksicht auf Disciplin oder auf die bei der Hauptverhandlung voraussichtlich zur Sprache kommenden, den Dienst und den innern Organismus des Heeres betreffenden Verhältnisse die Vertheidigung durch einen rechtsverständigen Nichtmilitär für unzulässig erachtet, so hat er dieses, ehe dem Angeklagten eröffnet wird, daß er befugt sei, sich einen Vertheidiger zu wählen, oder die Aufstellung eines solchen von Amtswegen zu veranlassen, actenmäßig zu machen, und ist sodann in diesem Falle dem Angeklagten bei erwähnter Eröffnung weiters bekannt zu geben, daß auf Grund einer Entschließung des Commandanten die Zuläßigkeit einer rechtsverständigen Civilperson als Vertheidiger ausgeschlossen worden sei.

Im entgegengesetzten Falle ist dem Angeklagten von dem ihm nach Artikel 10 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1862 zustehenden Rechte Kenntniß zu geben und steht es, wenn er hievon Gebrauch macht, in der discretionären Befugniß des Commandanten, ob er die getroffene Wahl genehmigen will, oder nicht.

Letzteren Falles ist die hierauf bezügliche mit Gründen nicht zu versehende Entschließung den Acten beizulegen und dem Angeklagten die geeignete Eröffnung zu machen, außerdem aber ist die gewählte rechtsverständige Civilperson im Wege der Requisition durch deren zuständige Behörde von der auf sie gefallenen Wahl, welche sie jedoch in keiner Weise zur Uebernahme der Vertheidigung verpflichtet, in Kenntniß setzen zu lassen, und je nach Maßgabe der Annahme oder Ablehnung der Vertheidigung das weitere Sachgemäße zu verfügen.

Daß in keinem Falle das Militärärar die Kosten der Vertheidigung zu übernehmen hat, stützt sich auf Artikel 120 des Gesetzes vom 10. November 1848, wonach der Staat überhaupt niemals die Kosten der Vertheidigung trägt.

Zu Artikel 11.

§. 12.

Wenn der Commandant aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, auf die Disciplin oder die Sittlichkeit die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung ausschließt, so dürfen auch die in Artikel 11 bezeichneten Personen derselben nicht beiwohnen.

Dasselbe ist der Fall, wenn die Beseitigung der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung durch einen Beschluß des Gerichts aus gleichen Rücksichten verfügt wird.

IV. Von der Revision.

Zu Artikel 12 bis 15.

§. 13.

Die Urtheile der größeren Kriegscommissionen in militärischen Vergehensfällen der Unterofficiere und Soldaten werden nach §. 514 Ziffer

9 Absatz 1 der Dienstvorschriften ohne Weiteres vom Commandanten in Vollzug gesetzt.

§. 14.

Hinsichtlich der Urtheile der Kriegsgerichte und der in gemeinen oder militärischen Vergehenssachen der Officiere, Junker und im Officiers- oder Junkers-Rang stehenden Militärbeamten angeordneten größeren Kriegs-Commissionen ist zu unterscheiden, ob dieselben auf Freisprechung oder Verurtheilung lauten.

Die letzteren Urtheile unterliegen wie bisher der nothwendigen Revision, während die freisprechenden nur dann in Revision genommen werden sollen, wenn der Commandant oder der functionirende Staats-Anwalt dieselbe ausdrücklich beantragt.

§. 15.

Wenn die Anklage auf ein Verbrechen gerichtet war, die verwiesene That aber im kriegsgerichtlichen Urtheile nur als Vergehen oder Uebertretung bezeichnet wird, und hiewegen der Schuldausspruch erfolgt, so greift die nothwendige Revision Platz.

Gleiches ist der Fall, wenn die gegen einen Officier, Junker oder im Officiers- oder Junkers-Rang stehenden Militärbeamten als Vergehen zur Hauptverhandlung verwiesene That durch die größere Kriegs-Commission als Uebertretung erklärt und hiewegen der Ausspruch der Schuld erlassen wird.

§. 16.

Sind mit einem Verbrechen auch concurrirende Vergehen oder Uebertretungen zur Hauptverhandlung verwiesen worden, und es tritt wegen der Verbrechensanschuldigung eine Freisprechung, wegen der übrigen Reate aber, oder wegen des einen oder des anderen derselben eine Verurtheilung ein, so findet eine nothwendige Revision des kriegsgerichtlichen Urtheils nicht statt, es sei denn, daß die Anklage gegen einen Officier, Junker oder einen im Officiers- oder Junkers-Rang stehenden Militär-Beamten gerichtet war, und wegen eines mitverwiesenen Vergehens ein Schuldausspruch eintrat.

War in dem erwähnten Falle die Anschuldigung gegen einen Unterofficier oder Soldaten gerichtet, so findet bezüglich derjenigen mitver-

wiesenen gemeinen Vergehen, wegen deren ein Schuldausspruch erfolgte, die Bestimmung des Artikels 15 Anwendung.

§. 17.

In gemeinen Vergehenssachen der Unterofficiere und Soldaten greift gegen die Urtheile der größeren Kriegscommissionen überhaupt nur die freiwillige Revision in der Weise Platz, daß dieselbe im Falle der Freisprechung von dem Commandanten oder dem functionirenden Staats-Anwalt, im Falle der Verurtheilung aber von dem Angeklagten und außerdem auch noch von dem Commandanten oder von dem functionirenden Staatsanwalt beantragt werden kann.

Zu Artikel 16 bis 18.

§. 18.

Der in den Artikeln 16 bis 18 erwähnte vierundzwanzigstündige Termin zur Anbringung des Antrags auf Revision ist präclusiver Natur und müssen daher die Acten ersehen lassen, ob derselbe eingehalten worden ist.

§. 19.

Will der Commandant den Antrag auf Revision stellen, so hat er seine hierauf gerichtete schriftliche Erklärung innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach der Erkenntnißpublikation zu den Acten zu geben.

Wegen Ausführung der Gründe, welche ihn zum Antrag auf Revision des Urtheils bestimmen, ist derselbe zwar nicht an den erwähnten Termin gebunden, jedoch soll die hierauf bezügliche Berichterstattung und die Acteneinsendung möglichst bald erfolgen.

Der functionirende Staatsanwalt hat nicht allein den Antrag auf Revision innerhalb der Frist von vierundzwanzig Stunden nach der Urtheilspublikation zu stellen, sondern auch die Gründe seines deßfallsigen Antrags in demselben Termine auszuführen, was deßhalb keinem Anstande unterliegen kann, weil er durch das Studium der Acten und durch die Hauptverhandlung in der Sache vollkommen informirt sein muß, und es genügt, wenn er ohne weitläufige Deductionen die Gründe, welche ihn zu seinem Antrag bestimmen, kurz und bündig darlegt.

Wenn der Angeklagte um Revision des ihn verurtheilenden Erkenntnisses nachsuchen will, so hat der deßfallsige Antrag binnen gleicher Frist von ihm selbst auszugehen.

Derselbe ist nicht gehalten, Gründe seines Antrags anzugeben, er kann jedoch innerhalb des mehrerwähnten vierundzwanzigstündigen Termines dieselben entweder selbst ausführen, oder wenn ihm ein Vertheidiger beigegeben war, durch diesen ausführen lassen.

Der Antrag des functionirenden Staatsanwalts und des Angeklagten auf Revision des Urtheils, sowie die Ausführung der Gründe dieses Antrags kann schriftlich an den Auditor gebracht oder vor demselben zu Protokoll gegeben werden.

§. 20.

Daß das Resultat der oberstrichterlichen Prüfung des Urtheils ein für den Angeklagten nachtheiliges sein kann, obwohl er allein die Revision beantragte, hat seinen Grund darin, daß die Revision von der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde sich wesentlich unterscheidet und auf dem Grundsatze beruht, daß, wenn einmal ein Urtheil zur oberstrichterlichen Prüfung gelangt ist, sich diese auch auf alle Fragen des Artikels 73 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 zu erstrecken hat.

Zu Artikel 19.

§. 21.

Dem Vollzug der verurtheilenden Erkenntnisse der größeren Kriegs-Commissionen in gemeinen Vergehenssachen der Unterofficiere und Soldaten steht auch vor Ablauf der vierundzwanzigstündigen Revisions-Frist kein Hinderniß entgegen, wenn der Angeschuldigte bei der Publication des Urtheils demselben sofort submittirt, auch der functionirende Staatsanwalt seinerseits die Erklärung abgibt, daß er eine Revision des Urtheils nicht beantrage, und der Commandant selbst zu einem solchen Antrag keinen Anlaß findet.

Zu Artikel 20.

§. 22.

Die Bestimmung des Artikels 80 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856, wonach bisher das General- (Artillerie-Corps-) Commando bezüglich der Urtheile der größeren Kriegscommissionen über

Officiere, Junker und im Officiers- oder Junkers-Rang stehende Militär-Beamte die Revisionsinstanz bildete, ist durch Artikel 20 aufgehoben und nunmehr das Generalauditoriat allein in allen Fällen der nothwendigen und freiwilligen Revision die Revisionsinstanz.

V. Von dem Verfahren in der Revisions-Instanz.

Zu Artikel 21.

§. 23.

Nach dem Inhalt des Artikels 21 ist in militärischen Vergehens-Fällen der Officiere, Junker und im Officiers- oder Junkers-Rang stehenden Militärbeamten das Revisionsgericht der Armee in der Besetzung nach Artikel 71 Absatz 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 zuständig.

Bei gemeinen Vergehenssachen erfolgt die Urtheilsfällung durch das Generalauditoriat als solches in einem Senat, welcher aus dem Vorstand und vier Oberauditoren zusammengesetzt ist, und wenn in einem gemeinen Verbrechensfalle lebenslängliche Zuchthausstrafe in Frage steht, ist letzterer Senat noch um zwei Oberauditore zu vermehren.

Zu Artikel 22.

§. 24.

Hier ist das bereits in §. 20 zu Artikel 18 Erörterte gleichfalls einschlägig.

Zu Artikel 23.

§. 25.

Das Verfahren bei der Revision in Vergehenssachen soll sich nach den Vorschriften der Artikel 74 bis 77 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 richten, jedoch wird eine Ausnahme vom Artikel 76 dieser Verordnung dahin gemacht, daß in gemeinen Vergehensfällen der Unterofficiere und Soldaten bei Cassation des Urtheils der größern Kriegscommission die Sache zur zweitmaligen Aburtheilung in der Regel nicht an die größere Kriegscommission eines anderen, sondern an eine andere größere Kriegscommission desselben Truppenkörpers verwiesen werden soll.

Zu Artikel 24.

§. 26.

Wenn nach Cassation des Urtheils eines Kriegsgerichts oder einer gegen einen Officier, Junker oder im Officiers- oder Junkers-Rang stehenden Militärbeamten angeordneten größeren Kriegscommission auf Grund des Artikels 77 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 eine neue Hauptverhandlung stattfindet, und hiebei ein verurtheilendes Erkenntniß erlassen wird, so unterliegt dasselbe der nothwendigen Revision. Freisprechende Urtheile dagegen, sowie die verurtheilenden Erkenntnisse der größeren Kriegscommissionen über Unterofficiere und Soldaten sind in dem gedachten Falle nur dann zur Revision einzusenden, wenn letztere auf Grund der Artikel 13 und 15 durch den Commandanten oder den functionirenden Staatsanwalt, beziehungsweise durch den Angeklagten beantragt wird.

Zu Artikel 25.

§. 27.

Durch den Artikel 25 wird der Artikel 79 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 aufgehoben und enthält ersterer die wesentliche Aenderung, daß künftig auch dann, wenn das erste Urtheil wegen nicht gerechtfertigten Ausspruchs über Schuld oder Nichtschuld aufgehoben worden war, eine nochmalige oberstrichterliche Prüfung in Ansehung dieses Punctes nur dann unzuläßig ist, wenn das zweite Urtheil in dieser Beziehung mit dem früheren auf übereinstimmende Weise lautet.

Hiebei wird jedoch nicht vorausgesetzt, daß beide in Frage stehende Urtheile hinsichtlich des Ausspruchs über Schuld oder Nichtschuld wörtlich gleichlautend sein müssen, sondern es genügt zum Ausschluß der zweitmaligen Prüfung in diesem Puncte, daß beide Urtheile bezüglich des Ausspruchs über Schuld oder Nichtschuld im Wesentlichen sich gleich sind.

Zu Artikel 26.

§. 28.

Die in diesem Artikel dem Generalauditoriat eingeräumte Befugniß stützt sich auf Artikel 47 Absatz 4 des Einführungsgesetzes vom 10. No-

vember 1861 und erstreckt sich nur auf den Fall, daß gleichzeitig ein cassatorisches Urtheil erlassen wird.

VI. Von dem Ungehorsams-Verfahren.

Zu Artikel 27 und 28.

§. 29.

Die Bestimmung in Artikel 27 gründet sich auf die Analogie des Artikels 349 des Gesetzes vom 10. November 1848 und bedarf der Artikel 28 bei seiner an sich klaren Fassung einer näheren Erläuterung nicht.

VII. Von dem Verfahren in den nach dem Straf-Gesetzbuch zu beurtheilenden Uebertretungssachen.

Zu Artikel 29 bis 33.

§. 30.

Das nach Artikel 66 bis 78 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 für die Civilgerichte in Uebertretungssachen vorgeschriebene Verfahren läßt sich bei den Militärgerichten, namentlich wegen Mangels einer ständigen Staatsanwaltschaft, nicht durchweg anwenden, und es war daher nothwendig, für das militärgerichtliche Verfahren bezüglich derselben, insoweit nicht einzelne Bestimmungen des Einführungsgesetzes in Anwendung gebracht werden können, besondere Vorschriften zu geben.

Demgemäß wurde verordnet, daß sich das Verfahren der Militär-Gerichte in Uebertretungssachen bei der strafrechtlichen Natur derselben, soweit nicht einzelne Bestimmungen des erwähnten Einführungsgesetzes Anwendung finden, nach dem Verfahren in gemeinen Vergehenssachen, jedoch vorbehaltlich der in den Artikeln 30 bis 33 enthaltenen Ausnahmen zu richten habe.

Hienach hat im militärgerichtlichen Verfahren bei Uebertretungen eine Voruntersuchung stattzufinden, und ist der Beschluß auf dieselbe, wenn ein Officier, Junker oder ein im Officiers- oder Junkers-Rang

stehender Militärbeamter der Beschuldigte ist, bei dem General= (Artillerie=Corps=) Commando, ausserdem bei der betreffenden Abtheilung nach §. 520 der Dienstvorschriften zu fassen.

Wird im letzteren Falle die Verweisung der Sache an eine andere Stelle oder Behörde oder die Einstellung des Strafverfahrens beschlossen, und der Commandant erachtet diesen Beschluß für unrichtig, so steht ihm das Recht zu, behufs einer Revision desselben die Acten dem General= (Artillerie=Corps=) Commando vorzulegen.

Wenn die Sache zur Hauptverhandlung verwiesen wird, so ist ein functionirender Staatsanwalt aufzustellen und diese Verhandlung wie in gemeinen Vergehensfällen, jedoch mit der Ausnahme vorzubereiten, daß ein Vertheidiger nur dann zugelassen wird, wenn es der Commandant aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachtet.

Die Hauptverhandlung selbst hat vor einer größeren Kriegscommission vor sich zu gehen und findet hiebei der Artikel 71 des Einführungsgesetzes Anwendung, so daß Zeugen und Sachverständige auf Handgelübde an Eidesstatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erinnerung an ihren Diensteid, Sachverständige aber, welche als solche ein für allemal beeidigt wurden, unter Erinnerung an diesen Eid zu vernehmen sind, und es dem Ermessen des Auditors anheim gestellt bleibt, ob und welche Actenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen sind.

Im Uebrigen haben für den Gang der Verhandlung, für die Abfassung und Verkündung des Urtheils die in gemeinen Vergehens=Sachen geltenden Vorschriften in Anwendung zu kommen, jedoch ist eine Revision der Urtheile der größeren Kriegscommissionen in Uebertretungssachen unzuläßig und findet weder die Erlassung von Steckbriefen und Edictalladungen, noch eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens statt.

Endlich kann die größere Kriegscommission, wenn bei der Haupt=Verhandlung sich herausstellt, daß die im Verweisungsbeschluß als Uebertretung bezeichnete That ein Vergehen sei, sofort zur Aburtheilung derselben als Vergehen schreiten, jedoch mit Rücksicht auf Artikel 63 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 nur für den Fall, daß auch der functionirende Staatsanwalt die Anklage auf ein Vergehen erstreckt hat.

VIII. Schlußbestimmungen.

Zu Artikel 34 bis 38.

§. 31.

Die Artikel 34 bis 38 enthalten, mit Ausnahme des Artikels 34, der die Zeit der Giltigkeit der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juli 1862 festsetzt und die durch dieselben aufgehobenen Bestimmungen der Dienstvorschriften, der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 und der zu dieser gegebenen Vollzugsvorschriften bezeichnet, nur transitorische Bestimmungen, welche an sich klar sind, und einer Erläuterung nicht bedürfen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 19. September 1862.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Regulativ über die Beiträge zur Militär-Wittwen-Cassa und die Pensionen der Wittwen der Mannschaften vom ersten Unterofficier abwärts, sowie Pensionsregulirung für einige Unterofficiers-Chargen. b) Berechnung der Urlaubs-Gageabzüge. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 9822.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Berchtesgaden den 11. ds Mts

I. dem hier anliegenden Regulativ über die Beiträge der Mannschaften der Armee vom ersten Unterofficier abwärts zur Militär-Wittwen-Cassa und die hieraus zu bestreitenden Wittwen-Pensionen die Genehmigung allergnädigst zu ertheilen und zu bestimmen geruht:

a) daß dasselbe vom 1. October dieses Jahres an für die noch im activen Dienste und bei der Veteranen-Anstalt stehenden Unterofficiere und Soldaten und für deren künftige Wittwen in Wirksamkeit zu treten habe,

b) daß die neu regulirten Wittwen-Pensionen auch für die einstigen Wittwen der im Pensionsstande befindlichen —

nach militärischen Normen verheiratheten — Unterofficiere und Soldaten angewiesen werden dürfen, soweit diese sich zur Entrichtung der erhöhten ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zur Militär-Wittwen-Cassa vom 1. October dieses Jahres ab freiwillig herbeilassen,

c) daß bezüglich jener Wittwen, welche bis zu diesem Zeitpunkte bereits in dem Genuße einer Pension aus der Militär-Wittwen-Cassa stehen, es bei der bisherigen Norm vom 31. August 1825, Nro. 2454 sein Verbleiben habe, und diese Norm auch für die Wittwen jener pensionirten Unterofficiere und Soldaten ihre Geltung behalte, bei welchen die vorstehend sub b gemachte Voraussetzung nicht erfüllt werden sollte.

II. Ferner haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht, daß bei künftigen Pensionirungen der Profos die Pension des Feldwebels, der Bataillons-Tambour jene des Sergenten, dann der Hornist 2. Classe, der Büchsenmacher, Sattler und Schmied die Pension des Corporals angewiesen erhalte.

Dieses wird hiermit zur Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß den verheiratheten Unterofficieren und Soldaten für die zur Ergänzung der erhöhten außerordentlichen Beitrags-Quoten der Rubrik b des Regulativs an die Militär-Wittwen-Cassa nachträglich zu leistenden dreimonatlichen Löhnungs-Differenzen durch Gestattung angemessener Ratenzahlungen die thunlichste Erleichterung gewährt werden soll.

München den 14. September 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Spies.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Das Regulativ über die Beiträge zur Militär-Wittwen-Cassa und die Pensionen der Wittwen der Mannschaften vom ersten Unterofficier abwärts, sowie Pensionsregulirung für einige Unterofficiers-Chargen betr.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 14. September 1862, Nro. 9822.)

Regulativ

über die

Beiträge der Mannschaften der Armee vom ersten Unterofficier abwärts zur Militär-Wittwen-Cassa und die Pensionen für deren Wittwen.

Rangclasse	Chargen	Beitrag zur Militär-Wittwen-Cassa: a. Monatlicher Beitrag aller Mannschaften mit $^1/_2$ kr. von je einem Gulden Löhnung			b. Einmaliger ausserordentlicher Beitrag der Verehelichten im Betrage einer dreimonatlichen Löhnung		Betrag der monatlichen Pension für die Wittwen	
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.
I	Feldwebel, Oberjäger, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Obermeister, Musikmeister, Stabs-Hornist, Stabstrompeter, Regimentstambour, Profos	—	9	—	54	—	6	—
II	Auditoriats-Actuar . .	—	8	2	49	30	5	30
III	Sergent, Secondjäger, 2. Wachtmeister, Feuerwerker, Untermeister, Bataillonstambour. .	—	6	—	36	—	4	30
IV	wirklicher Corporal, Führer, Hautboist, Hornist, Trompeter } 1. und 2. Classe, dann Büchsenmacher, Sattler, Schmied	—	5	2	31	30	4	—
V	Pionnier, Gefreiter, Tambour 1. u. 2. Classe, Bombardier, Fahrbombardier, Gemeiner, Profosengehilfe	—	2	6	16	30	3	30

Besondere Bestimmungen.

1) Alle in vorstehenden fünf Classen nicht besonders genannten, zur Kategorie der Unterofficiere und Gemeinen zählenden Individuen der Armee haben die obigen Beiträge nach der Rangclasse zu leisten, zu der sie gehören.

2) Wenn ein verheirathetes Individuum oder ein mit Kindern versehener Wittwer aus einer dieser fünf Classen in eine höhere vorrückt, so darf der in den früheren Classen geleistete außerordentliche Beitrag an der Beitrags-Quote der höheren Classe abgezogen werden, so daß z. B. bei einer Beförderung von Classe V zu Classe IV nur 15 fl. Differenz zu zahlen ist.

3) Rückersätze von geleisteten ordentlichen oder außerordentlichen Beiträgen zur Militär-Wittwen-Cassa an Individuen, welche aus dem Armee-Verbande treten, oder freiwillig von einer höhern in eine niedere Charge zurücktreten, oder aus dienstlichen Rücksichten rückversetzt werden, dürfen nicht stattfinden.

München den 14. September 1862.

Nro. 9342.

In Folge der eingetretenen neuen Gage-Regulirungen wird für die Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Gageabzüge der über sechs Wochen beurlaubten Generale, Stabs- und Ober-Officiere, Militärbeamten und sonstigen gagirten Individuen hierbei eine neue Berechnung dieser Abzüge zur Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß hierdurch jene zu dem Kriegs-Ministerial-Rescripte vom 21. December 1827, Nro. 2822 außer Wirksamkeit tritt.

München den 17. September 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Spies.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die Berechnung der Urlaubs-Gage-Abzüge betr.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 17. September 1862, Nro. 9342.)

Berechnung

der

von den über sechs Wochen beurlaubten Generalen, Stabs- und Oberofficieren, Militär-Beamten und sonstigen gagirten Individuen

zu leistenden Gageabzüge

an den

Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.

Bemerkungen:

1) Die Abzüge sind mit der Hälfte der reinen jährlichen Gage — mit Ausschluß sohin des Quartiergeldes und sonstiger Nebenbezüge —, dann nach Abzug der aus dieser Gage zu entrichtenden ordinären Beiträge zum Wittwen- und zum Unterstützungs-Fond berechnet, und sind dabei die Kreuzerbrüche über ½ zu einem ganzen Kreuzer angenommen, alle übrigen Brüche aber fallen gelassen.

2) Die Abzüge der anders als nach ihrer Rangclasse gagirten Militär-Beamten sind nach ihrem wirklichen Gagebezug zu berechnen; die in den durch allerhöchste Verordnung vom 2. Mai 1862, Nro. 4151 (Verordnungsblatt Nro. 8 normirten Gehaltsbezügen stehenden Oberauditore jedoch haben ohne Unterschied die Gageabzüge nach Ziffer V jener Verordnung wie ein Oberst zu leisten.

3) Von der extraordinären Beitragsquote zu dem Wittwen-Fond, z. B. wegen Vorrückung in eine höhere Charge, wird bei gleichzeitiger Beurlaubung eine Urlaubs-Gagedifferenz nicht geleistet.

Tage	General der Infanterie u. Cavalerie, dann Feldzeugmeister		Generallieutenant		Generalmajor		Oberst		Oberstlieutenant		Major		Hauptmann I. Classe und Rittmeister		Hauptmann II. Classe		Oberlieutenant		Unterlieutenant		Junker	
					und Militär-Beamte gleicher Rangclasse																	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	7	41	5	55	4	2	2	42	2	9	1	53	1	21	1	5	—	48	—	40	—	25
2	15	21	11	51	8	5	5	23	4	19	3	46	2	42	2	9	1	37	1	21	—	50
3	23	2	17	47	12	7	8	5	6	28	5	39	4	2	3	14	2	25	2	1	1	16
4	30	43	23	42	16	10	10	46	8	37	7	32	5	23	4	19	3	14	2	42	1	41
5	38	23	29	38	20	12	13	28	10	46	9	26	6	44	5	23	4	2	3	22	2	6
6	46	4	35	34	24	15	16	10	12	56	11	19	8	5	6	28	4	51	4	2	2	31
7	53	45	41	29	28	17	18	51	15	5	13	12	9	26	7	33	5	39	4	43	2	57
8	61	25	47	25	32	20	21	33	17	14	15	5	10	46	8	37	6	28	5	23	3	22
9	69	6	53	20	36	22	24	15	19	24	16	58	12	7	9	42	7	16	6	4	3	47
10	76	47	59	16	40	24	26	56	21	33	18	51	13	28	10	47	8	5	6	44	4	12
11	84	28	65	12	44	27	29	38	23	42	20	45	14	49	11	51	8	53	7	24	4	37
12	92	8	71	7	48	29	32	20	25	52	22	38	16	10	12	56	9	42	8	5	5	3
13	99	49	77	3	52	32	35	1	28	1	24	31	17	31	14	1	10	30	8	45	5	28
14	107	30	82	59	56	34	37	43	30	10	26	24	18	51	15	5	11	19	9	26	5	53
15	115	10	88	54	60	37	40	25	32	20	28	17	20	12	16	10	12	7	10	6	6	18
16	122	52	94	50	64	39	43	6	34	29	30	10	21	33	17	15	12	56	10	46	6	43
17	130	32	100	45	68	42	45	48	36	38	32	3	22	54	18	19	13	44	11	27	7	9
18	138	12	106	41	72	44	48	29	38	48	33	57	24	15	19	24	14	33	12	7	7	34
19	145	53	112	37	76	47	51	11	40	57	35	50	25	35	20	28	15	21	12	48	7	59
20	153	34	118	32	80	49	53	53	43	6	37	43	26	56	21	33	16	10	13	28	8	24
21	161	14	124	28	84	52	56	34	45	15	39	36	28	17	22	38	16	58	14	9	8	50
22	168	55	130	23	88	54	59	16	47	25	41	29	29	38	23	42	17	47	14	49	9	15
23	176	36	136	19	92	56	61	58	49	34	43	22	30	59	24	47	18	35	15	29	9	40
24	184	16	142	15	96	59	64	39	51	43	45	15	32	20	25	52	19	24	16	10	10	5
25	191	57	148	10	101	1	67	21	53	53	47	9	33	40	26	56	20	12	16	50	10	30
26	199	38	154	6	105	4	70	3	56	2	49	2	35	1	28	1	21	1	17	31	10	56
27	207	18	160	2	109	6	72	44	58	11	50	55	36	22	29	6	21	49	18	11	11	21
28	214	59	165	57	113	9	75	26	60	21	52	48	37	43	30	10	22	38	18	51	11	46
29	222	40	171	53	117	11	78	8	62	30	54	41	39	4	31	15	23	26	19	32	12	11
30	230	21	177	48	121	14	80	49	64	39	56	34	40	25	32	20	24	15	20	12	12	36
31	238	1	183	44	125	16	83	31	66	49	58	28	41	45	33	24	25	3	20	53	13	2
32	245	42	189	40	129	19	86	12	68	58	60	21	43	6	34	29	25	52	21	33	13	27
33	253	23	195	35	133	21	88	54	71	7	62	14	44	27	35	34	26	40	22	13	13	52
34	261	3	201	31	137	23	91	36	73	17	64	7	45	48	36	38	27	29	22	54	14	17
35	268	44	207	26	141	26	94	17	75	26	66	—	47	9	37	43	28	17	23	34	14	43
36	276	25	213	22	145	28	96	59	77	35	67	53	48	29	38	48	29	6	24	15	15	8

Tage	General der Infanterie u. Cavalerie, dann Feldzeugmeister		Generallieutenant		Generalmajor und Militär-Beamte gleicher Rangclasse		Oberst		Oberstlieutenant		Major		Hauptmann I. Classe und Rittmeister		Hauptmann II. Classe		Oberlieutenant		Unterlieutenant		Junker	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
37	284	5	219	18	149	31	99	41	79	45	69	46	49	50	39	52	29	54	24	55	15	33
38	291	46	225	13	153	33	102	22	81	54	71	40	51	11	40	57	30	43	25	35	15	58
39	299	27	231	9	157	36	105	4	84	3	73	33	52	32	42	2	31	31	26	16	16	23
40	307	7	237	5	161	38	107	46	86	12	75	26	53	53	43	6	32	20	26	56	16	49
41	314	48	243	—	165	41	110	27	88	22	77	19	55	14	44	11	33	8	27	37	17	14
42	322	29	248	56	169	43	113	9	90	31	79	12	56	34	45	16	33	57	28	17	17	39
43	330	9	254	51	173	46	115	51	92	40	81	5	57	55	46	20	34	45	28	58	18	4
44	337	50	260	47	177	48	118	32	94	50	82	59	59	16	47	25	35	34	29	38	18	30
45	345	31	266	43	181	51	121	14	96	59	84	52	60	37	48	30	36	22	30	18	18	55
46	353	12	272	38	185	53	123	55	99	8	86	45	61	58	49	34	37	11	30	59	19	20
47	360	52	278	34	189	55	126	37	101	18	88	38	63	19	50	39	37	59	31	39	19	45
48	368	33	284	29	193	58	129	19	103	27	90	31	64	39	51	44	38	48	32	20	20	10
49	376	14	290	25	198	—	132	—	105	36	92	24	66	—	52	48	39	36	33	—	20	36
50	383	54	296	21	202	3	134	42	107	46	94	17	67	21	53	53	40	25	33	40	21	1
51	391	35	302	16	206	5	137	24	109	55	96	11	68	42	54	58	41	13	34	21	21	26
52	399	16	308	12	210	8	140	5	112	4	98	4	70	3	56	2	42	2	35	1	21	51
53	406	56	314	8	214	10	142	47	114	14	99	57	71	23	57	7	42	50	35	42	22	16
54	414	37	320	3	218	13	145	29	116	23	101	50	72	44	58	12	43	39	36	22	22	42
55	422	18	325	59	222	15	148	10	118	32	103	43	74	5	59	16	44	27	37	2	23	7
56	429	58	331	54	226	18	150	10	120	42	105	36	75	26	60	21	45	16	37	43	23	32
57	437	39	337	50	230	20	153	34	122	51	107	29	76	47	61	25	46	4	38	23	23	57
58	445	20	343	46	234	22	156	15	125	—	109	23	78	8	62	30	46	53	39	4	24	23
59	453	—	349	41	238	25	158	57	127	9	111	16	79	28	63	35	47	41	39	44	24	48
60	460	41	356	37	242	27	161	39	129	19	113	9	80	49	64	39	48	30	40	25	25	13
61	468	22	362	32	246	30	164	20	131	28	115	2	82	10	65	44	49	18	41	5	25	38
62	476	2	368	28	250	32	167	2	133	37	116	55	83	31	66	49	50	7	41	45	26	3
63	483	43	374	24	254	35	169	43	135	47	118	48	84	52	67	53	50	55	42	26	26	29
64	491	24	380	19	258	37	172	25	137	56	120	42	86	12	68	58	51	44	43	6	26	54
65	499	5	386	15	262	40	175	7	140	5	122	35	87	33	70	3	52	32	43	47	27	19
66	506	45	392	11	266	42	177	48	142	16	124	28	88	54	71	7	53	21	44	27	27	44
67	514	26	398	6	270	45	180	30	144	25	126	21	90	15	72	12	54	9	45	7	28	9
68	522	7	404	2	274	47	183	12	146	34	128	14	91	36	73	17	54	58	45	48	28	35
69	529	47	409	57	278	50	185	53	148	44	130	7	92	57	74	21	55	46	46	28	29	—
70	537	28	415	53	282	52	188	35	150	53	132	—	94	17	75	26	56	35	47	9	29	25
71	545	9	421	49	286	54	191	17	153	2	133	54	95	38	76	31	57	23	47	49	29	50
72	552	49	427	44	290	57	193	58	155	12	135	47	96	59	77	35	58	12	48	29	30	16

Tage	General der Infanterie u. Cavalerie, dann Feldzeugmeister		Generallieutenant		Generalmajor		Oberst		Oberstlieutenant		Major		Hauptmann I. Classe und Rittmeister		Hauptmann II. Classe		Oberlieutenant		Unterlieutenant		Junker	
					und Militär-Beamte gleicher Rangclasse																	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
73	560	30	433	40	294	59	196	40	157	21	137	40	98	20	78	40	59	—	49	10	30	41
74	568	11	439	35	299	2	199	22	159	30	139	33	99	41	79	45	59	48	49	50	31	6
75	575	51	444	31	303	4	202	3	161	40	141	26	101	2	80	49	60	37	50	31	31	31
76	583	32	450	27	307	7	204	45	163	49	143	19	102	22	81	54	61	25	51	11	31	56
77	591	13	456	22	311	9	207	26	165	58	145	12	103	43	82	59	62	14	51	52	32	22
78	598	53	462	18	315	12	210	8	168	7	147	6	105	4	84	3	63	2	52	32	32	47
79	606	34	468	14	319	14	212	50	170	17	148	59	106	25	85	8	63	51	53	12	33	12
80	614	15	474	9	323	17	215	31	172	26	150	52	107	46	86	13	64	39	53	53	33	37
81	621	55	480	5	327	19	218	13	174	35	152	45	109	6	87	17	65	28	54	33	34	3
82	629	36	486	—	331	21	220	55	176	45	154	38	110	27	88	22	66	16	55	14	34	28
83	637	17	491	56	335	24	223	36	178	54	156	31	111	48	89	27	67	5	55	54	34	53
84	644	58	497	52	339	26	226	18	181	3	158	25	113	9	90	31	67	53	56	34	35	18
85	652	38	503	47	343	29	229	—	183	13	160	18	114	30	91	36	68	42	57	15	35	43
86	660	19	509	43	347	31	231	41	185	22	162	11	115	51	92	41	69	30	57	55	36	9
87	668	—	515	39	351	34	234	23	187	31	164	4	117	11	93	45	70	19	58	36	36	34
88	675	40	521	34	355	36	237	5	189	41	165	57	118	32	94	50	71	7	59	16	36	59
89	683	21	527	30	359	39	239	46	191	50	167	50	119	53	95	55	71	56	59	56	37	24
90	691	2	533	25	363	41	242	28	193	59	169	43	121	14	96	59	72	44	60	37	37	49
91	698	42	539	21	367	44	245	9	196	9	171	37	122	35	98	4	73	33	61	17	38	15
92	706	23	545	17	371	46	247	51	198	17	173	30	123	55	99	8	74	21	61	58	38	40
u. s. w.																						

München den 17. September 1862.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 10. ds den temporär pensionirten Unterlieutenant Christoph Brand bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 11. ds den Major Maximilian Hebberling vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum Commandanten der Kriegsschule zu ernennen;

den Unterlieutenant Franz von Liel vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 13. ds dem Vicecorporal Caspar Wimmer vom 2. Jäger-Bataillon die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des päpstlichen Denkzeichens „Pro Petri Sede" zu ertheilen;

am 15. ds dem Oberst Ludwig Herzog in Bayern, Königliche Hoheit, vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland für das Großkreuz des königlich sicilianischen St. Ferdinand-Ordens — und dem Major Joseph Schwalb vom 5. Infanterie-Regiment Grostherzog von Hessen für das Ritterkreuz 1. Classe des großherzoglich hessischen Ludewig-Ordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Bataillonsarzt Dr Ernst Solger vom 2. zum 6. Jäger-Bataillon, — und den Unterarzt Dr Otto Wispauer vom 6. Jäger-Bataillon zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zu versetzen.

Gestorben sind:

der Regimentsactuar Friedrich Eckerlein vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland am 12. ds zu Nürnberg, — der pensionirte Generalmajor Carl von Lindpainter, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Comthur des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael und Comthur 2. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, am 16. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 25. September 1862.

Inhalt: 1) Verordnung: Das Rangverhältniß der Büchsenmachser, Sattler, Schmiede und Hornisten 2. Classe. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 5555.

Aus Anlaß vorliegender berichtlicher Anfragen wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 3. Mai 1862, Nro. 4199 (Verordnungsblatt Nro. 8) im ausgesetzten Betreffe bestimmt:

1) daß die nach allerhöchster Entschließung vom 20. April d. Js in Corporals-Gleichachtung stehenden Büchsenmacher, Sattler, Schmiede und Hornisten 2. Classe der Regimenter und Bataillone ꝛc. vom genannten Tage an die einschlägigen Unterofficiers-Monturraten zu beziehen, und vom 3. Quartal $18^{61}/_{62}$ ab die Wittwencassa-Beiträge eines Corporals zu entrichten,

2) daß dieselben bei stattfindender Versetzung zur Garnisons-Compagnie oder Veteranen-Anstalt dort in der Eigenschaft eines Corporals der Infanterie mit den hiefür normirten

Bezügen eingetreten haben, indem mit dieser Versetzung ihre frühere Function aufhört,

3) daß jedoch diese Bestimmungen auf jene ehemaligen Büchsenmacher, Sattler, Schmiede und Hornisten 2. Classe, welche schon vor der allerhöchsten Entschließung vom 20. April d. Js zu diesen Versorgungs-Anstalten versetzt worden sind, eine Anwendung nicht finden können, sondern es bei den älteren Normen sein Verbleiben haben müsse.

München den 24. September 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Spies.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Das Rangverhältniß der Büchsenmacher, Sattler, Schmiede und Hornisten 2. Classe betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 19. ds den temporär pensionirten Unterlieutenant Joseph Herrmann bleibend im Ruhestande zu belassen;

den pensionirten Regimentsquartiermeister Baptist Hilter in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgericht der Armee des Dienstes zu entsetzen;

am 21. ds den Major Otto Freiherrn von Waldenfels vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und den Hauptmann Ludwig Freiherrn von Gravenreuth vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg — Ersteren auf ein Jahr — in den Ruhestand —, dann

den Major August Grafen von Hundt vom 7. Infanterie-

Regiment Hohenhausen zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und

am 22. ds den Unterlieutenant Carl Grafen von Reigersberg vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zu versetzen;

am 24. ds dem Generalmajor und Brigadier der 7. Infanterie-Brigade Caspar von Hagens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes 1. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen.

Gestorben sind:

der pensionirte characterisirte Major Melchior Dillmann am 17. ds zu München, — der Oberlieutenant Theodor Breyer vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg am 20. ds zu Regensburg, — der pensionirte characterisirte Regimentsarzt Dr Joseph Stinzing am 20. ds zu Würzburg, — der pensionirte Rittmeister Carl Trombetta am 21. ds zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 22. October 1862.

Inhalt: 1) Dienstes-Nachrichten. 2) Sterbfälle.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 5. Juni l. Js den Zögling der 5. Classe des Cadeten-Corps Maximilian Grafen von Drechsel vom 1. bs an zum Junker extra statum im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zu ernennen;

am 31. August dem als Mitglied der Armee-Montur-Depot-Commission verwendeten pensionirten characterisirten Major Franz Limbach für mit 27. v. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

am 25. v. Mts dem Unterveterinärarzt Friedrich Reuther vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 27. v. Mts den temporär pensionirten Hauptmann Joseph Ritter von Grundner bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 28. v. Mts den Major und Flügeladjutanten August Freiherrn von Leonrod letzterer Eigenschaft zu entheben und denselben zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zu versetzen;

dem pensionirten Unterlieutenant Christoph Brand die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 30. v. Mts dem characterisirten Generalmajor Johann von Hake, Stadtcommandanten von Bamberg, für das Comthurkreuz 1. Classe — und dem Obersten Baptist von Tausch vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg für das Comthurkreuz 2. Classe des großherzoglich hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

dem Regiments-Canzlei-Actuar Georg Beck vom General-Commando München die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu bewilligen;

am 3. ds dem Generallieutenant und General-Commandanten von Würzburg Jacob Ritter von Hartmann die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen;

den Hauptmann Ferdinand Enzensberger vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 4. ds dem Generalmajor und Gendarmerie-Corps-Commandanten Wilhelm Merkel für das Commenthurkreuz 2. Classe — dann dem Hauptmann und Adjutanten Joseph Pfistermeister vom Gendarmerie-Corps-Commando für das Ritterkreuz des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

am 6. ds nachbenannten Stabs- und Oberofficieren, dann Militärbeamten vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen großherzoglich hessischer Orden zu ertheilen und zwar:

dem Obersten Franz Bijot für das Commandeurkreuz 2. Classe, — dann

dem Oberstlieutenant Caspar Elblein — und dem Major Eduard Högele für das Ritterkreuz 1. Classe des Ludewig-Ordens, — ferner

den Hauptleuten Ferdinand Narciß — und Christian König von Königsthal, — dem Oberlieutenant Conrad Uebler, — den Unterlieutenants Julius Rohe — und Moriz Bomhard, Regiments-Adjutant, — dann dem Bataillonsquartiermeister Norbert Hechtl für das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

den Oberlieutenant Eugen Freiherrn von Bonnet zu Meautry vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg bleibend, —

am 7. ds den Hauptmann August Freiherrn von Lobkowitz vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg auf ein Jahr — und

den Oberlieutenant Christian Steitmann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den Studienlehrer Friedrich List zum Gymnasial-Professor — und den Lehrer Adolph Schneider zum Studienlehrer im Cadeten-Corps vorrücken zu lassen;

am 8. ds den Hauptmannn Heinrich Schmitt vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 12. ds den Hauptmann Maximilian Roppelt, bisher Oberzeugwart, von der Zeughaus-Verwaltung Germersheim zum 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zu versetzen;

den Hauptmann Otto Hausmann vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zum Oberzeugwart bei der Zeughaus-Verwaltung Germersheim — und

den Unterlieutenant Wilhelm von Petz vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers der Cavalerie Franz Limmer zu ernennen;

die Oberlieutenants Michael Söldner vom 4. Artillerie-Regiment zur Gewehrfabrikdirection — und Franz Klein von der Gewehrfabrikdirection zum 4. Artillerie-Regiment zu versetzen;

dem Unterlieutenant Ferdinand Kirchner vom 5. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 13. ds dem Hauptmann und Adjutanten Joseph Pfistermeister vom Gendarmerie-Corps-Commando die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich belgischen Leopold-Ordens zu ertheilen;

am 15. ds nachbenannten Unterofficieren vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen großherzoglich hessischer Orden und Medaillen zu ertheilen und zwar:

den Feldwebeln Peter Macher, — Heinrich Beyerlein — und David Maurer, — dann den Sergenten Conrad Meier, — Ludwig Wer — und Christoph Trauth für das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, — und den Corporalen Philipp Frank — und Georg Collet für das allgemeine Ehrenzeichen für Verdienste;

am 16. ds dem Unterlieutenant Otto Kühlmann vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu bewilligen;

am 17. ds dem pensionirten Unterlieutenant Joseph Heyberger die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich belgischen Leopold-Ordens zu ertheilen;

am 19. ds den temporär pensionirten Hauptmann Wilhelm Wetzel bleibend im Ruhestande zu belassen.

Gemäß Ministerial-Rescripts vom 21. Mai l. Js. wurden vom 1. ds an die Unterlieutenants Carl Ammon von der Ouvriers-Compagnie zum 4. Artillerie-Regiment — und Erich Stiller vom 4. Artillerie-Regiment zur Ouvriers-Compagnie versetzt.

Durch Ministerial-Rescript vom 13. ds wurde der Unterlieutenant Friedrich von Fabrice vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen als Bataillons-Adjutant bestätigt.

Gestorben sind:

der Generalstabsarzt und Referent Dr Friedrich Handschuch vom Kriegsministerium, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 28. v. Mts zu München, — der pensionirte Unterlieutenant Friedrich Schmieg am 4. ds zu Eichstädt, — der pensionirte Oberkriegscommissär 1. Classe Caspar Frohm, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 7. ds zu München, — der Kriegsminister, Generalmajor Moriz Ritter von Spies, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, Officier des königlich griechischen Erlöser-Ordens, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens und Ritter des Ordens der eisernen Krone 2. Classe, am 10. ds zu München, — der Unterapotheker 2. Classe Martin Steichele vom Festungs-Gouvernement Landau am 12. ds zu Landau in der Pfalz, — der temporär pensionirte Regimentsquartiermeister Georg Süßregen am 12. ds zu Regensburg, — der Unterlieutenant à la suite Benedikt von Rad am 14. ds zu Augsburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 30. October 1862.

Nro. 11662.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Partenkirchen den 27. ds die Einführung von Gewehren des Musters 1858 bei den Jäger-Bataillonen und zwar in der Weise allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

die Unteroffiziere Büchsen (Modell 3),

die Gefreiten und Gemeinen jeder Compagnie (Schützengewehre (Modell 2) und Büchsen (Modell 3) in gleicher Anzahl führen und hievon die Büchsenschützen das erste Glied bilden.

Für den Vollzug werden die weiteren Bestimmungen nachfolgen.

München den 29. October 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Ableben des Kriegsministers:

v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär

v. Gönner.

(Die Bewaffnung der Jäger-Bataillone mit Gewehren des Musters 1858 betr.)

Nro. 11285.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. München den 4. Juni l. Js die Vorschriften für den Unterricht der k. b. Genie-Truppen 1. Band, 2. Theil, Waffen-Unterricht, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Vorschriften haben daher von nun an statt der seither gebrauchten desfallsigen Behelfe in genaueste Befolgung zu kommen.

Der Preis eines Exemplares wird auf 1 fl. 24 kr. festgesetzt.

München den 30. October 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Ableben des Kriegsministers:
v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Vorschriften für den Unterricht der k. b. Genie-Truppen 1. Band, 2. Theil, Waffenunterricht betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 14. ds dem Brigadier zu Fuß Andreas Rex von der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg — und

am 20. ds dem Brigadier zu Fuß Barnabas Egelhofer von der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone, — dann

am 21. ds dem Kriegscommissär Simon Schrödl von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt für mit 30. October ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

dem Unterarzt Dr Michael Schwaiger vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Hauptmann Wilhelm Horn bis auf Weiteres im Ruhestande zu belassen;

am 23. ds den characterisirten Major und Oberzeugwart Franz Schönfeßl von der Zeughaus-Verwaltung Augsburg in den Ruhestand zu versetzen;

am 24. ds dem Unterlieutenant Heinrich Ayres vom 14. Infanterie-Regiment Zandt die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Hauptmann Hermann Greger auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 27. ds den Oberlieutenant Maximilian Freiherrn von Malsen vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten characterisirten Oberlieutenant Friedrich Freiherrn von Reitzenstein die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

die temporär pensionirten Oberlieutenant Heinrich Jacobi bis auf Weiteres — und Unterlieutenant Gottlieb Rausch bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 29. ds dem pensionirten Unterquartiermeister Georg Brutscher die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Durch Ministerial-Rescript vom 29. ds wurde der Unterlieutenant August Roth vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen als Bataillons-Adjutant bestätigt.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 21. November 1862.

Inhalt: 1) Verordnung: die Urlaubsverhältnisse der Unterofficiere und Soldaten, hier die Brodzulage für deren Frauen und Kinder. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfall.

Nro. 12273.

Zur Beseitigung sich ergebener Anstände wird hiemit bekannt gegeben, daß die den verheiratheten oder als Wittwer mit Kindern versehenen Unterofficieren und Soldaten durch Kriegsministerial-Rescript vom 11. Mai 1848, Nro. 8058 bewilligte Brodzulage in allen vorübergehenden Urlaubsfällen den Frauen und Kindern ununterbrochen zu verabreichen sey, und daß daher da, wo seit dem Erlaße der Verordnung vom 5. Juli d. Js., Nro. 6899 (Verordnungsblatt Nro. 11) ein abweichendes Verfahren stattgefunden hat, die geeignete Berichtigung eintreten soll.

München den 21. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Ableben des Kriegsministers:

v. Heß, ch. Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Urlaubsverhältnisse der Unterofficiere und Soldaten, hier die Brodzulage für deren Frauen und Kinder betreffend.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 30. v. Mts dem Corporal Anton Gerhardinger vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des päpstlichen Denkzeichens „Pro Petri Sede“ zu ertheilen;

am 31. v. Mts das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Friedrich Schütz vom 4. — und Luitpold Kollmann vom 1. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 1. und Letzteren zum 4. Jäger-Bataillon zu versetzen;

dem Oberlieutenant Anton Kneidl vom 14. Infanterie-Regiment Zandt die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 1. ds den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Reinhard Weidner bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 5. ds dem Oberlieutenant Franz Freiherrn von Mandl vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert — und

am 6. ds dem Oberlieutenant Bernhard von Hartz vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere — Ersterem mit dem Character als Oberlieutenant à la suite —, dann

dem pensionirten Unterlieutenant Erdmann Hohl die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 7. ds den Oberst Joseph Ball vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Johann Weininger bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 8. ds den nachbenannten Officieren und Unterofficieren vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen großherzoglich hessischer Orden und Ehrenzeichen zu ertheilen und zwar:

dem Hauptmann Sigmund Klein — und dem Oberlieutenant Friedrich von Berg genannt Schrimpf für das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,

den Feldwebeln Paul Meyer — und Friedrich Heiß, — dann dem Sergeanten Friedrich Joas für das silberne Kreuz desselben Ordens, — ferner

dem Sergenten Johann Karr für das allgemeine Ehrenzeichen für Verdienste;

am 11. ds Allerhöchstihrem General-Adjutanten General-Lieutenant Heinrich Delpy von La Roche die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ehren-Großkreuzes des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen;

am 12. ds das Diensttauschgesuch der Unterlieutenants Joseph Popp vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff — und Joseph von Brückner vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl und Letzteren zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zu versetzen;

dem Unterlieutenant Carl Bluntschli vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 14. ds dem Feldzeugmeister Prinzen Luitpold von Bayern von der General-Inspection der Armee die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen;

den Hauptmann Joseph Rupp vom Genie-Stab auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants August König vom 4. — und Edmund Eilles vom 6. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 6. und Letzteren zum 4. Jäger-Bataillon zu versetzen;

am 16. ds dem Oberstlieutenant Adolph Freiherrn von Seckendorff vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ehren-Comthurkreuzes des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen;

den Hauptmann Franz Daffner vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Oberzeugwart bei der Zeughaus-Verwaltung Augsburg zu ernennen;

am 17. ds das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Christian Porzelius vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog

von Hessen — und Conrad Günther vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg und Letzteren zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zu versetzen;

am 19. ds den Rittmeister August Eck vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

die temporär pensionirten Major Friedrich Freiherrn von Behaim bleibend — und Hauptmann Georg Grafen von Ysenburg auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen.

Gestorben ist:

der pensionirte Oberlieutenant Anton Böker am 7. ds zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 11. December 1862.

Inhalt: 1) Dienstes-Nachrichten. 2) Sterbfälle.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 19. v. Mts den pensionirten Oberlieutenant Franz Merz in Folge Strafurtheils des General-Auditoriats aus dem Heerverbande zu entlassen;

am 22. v. Mts den temporär pensionirten Canzlei-Secretär Oscar Rickerl bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 23. v. Mts den Oberstlieutenant Ludwig Bomhard vom 4. Artillerie-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Ignaz Anselmann bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 24. v. Mts das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Hermann Leeb vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Richard Freiherrn von Tautphoeus vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — dann

am 25. v. Mts das Dienstestauschgesuch des Bataillonsarztes Dr August Camerer vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und des Unterarztes Dr Julius Port vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zu genehmigen, demgemäß die Unterlieutenants Leeb zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland und Freiherrn von Tautphoeus zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, ferner den Bataillonsarzt Dr Camerer zum 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder und den Unterarzt Dr Port zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zu versetzen;

am 26. v. Mts den Major Friedrich von Sicherer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen — und den Unterquartiermeister Baptist Römer von der Stadt-Commandantschaft Augsburg — Ersteren auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

am 27. v. Mts den temporär pensionirten Hauptmann Albrecht Reck bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 29. v. Mts dem geheimen Secretär Joachim Wirthmann vom Kriegsministerium — und

am 30. v. Mts dem Hauptmann Eugen Sprengler, Vorstand der Gieß- und Bohrhaus-Verwaltung, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Classe des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen;

den Oberlieutenant Andreas Prechtl vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Georg Milchmaier vorbehaltlich weiterer Verwendung im Ruhestande zu belassen;

am 1. ds dem pensionirten Unterlieutenant Carl Voith die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 2. ds dem characterisirten Generalmajor Franz Auer, Commandanten der Stadt Passau und der Veste Oberhaus, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes des königlich sicilianischen Ordens Franz des I. zu ertheilen;

am 3. ds dem Unterlieutenant Hermann Freiherrn von Thon-Dittmer vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 4. ds dem Brigadier zu Fuß Georg Seidl von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

am 5. ds den Oberstabsarzt 1. Classe und Referenten Dr Ludwig Feder vom Kriegsministerium zum Generalstabsarzt zu befördern;

den Oberlieutenant Lorenz Eger von der Garnisons-Compagnie Königshofen — und den Unterlieutenant Wilhelm Riemer von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann August Ritter von Vollmar auf Veltheim bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Oberlieutenant Albert Karthaus vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zur Garnisons-Compagnie Nymphenburg — und den Unterlieutenant Joseph Schübel, bisher Platzadjutant, von der Commandantschaft der Veste Wülzburg zur Garnisons-Compagnie Königshofen zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Andreas Wolf als Platzadjutant bei der Commandantschaft der Veste Wülzburg zu reactiviren;

am 6. ds den temporär pensionirten Rittmeister Raimund Götz bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 10. ds dem Hartschier Gottfried Seitz von der Leibgarde der Hartschiere für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

dem Unterlieutenant Ludwig Vogl II vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen.

Durch das Genie-Corps-Commando wurden: am 19. v. Mts der Unterlieutenant Michael Hurst von der 4. zur 2. — und am 1. ds der Oberlieutenant Ernst Kreuzer von der 1. zur 3. Genie-Direction versetzt.

Gestorben sind:

der pensionirte Unterapotheker 2. Classe Emil Hörmann am 5. v. Mts zu Irrsee, Bezirksamts Kaufbeuern, — der pensionirte Oberstlieutenant Friedrich Freiherr von Tautphoeus am 17. v. Mts zu Heppenheim im Großherzogthum Hessen, — der pensionirte characterisirte Generalmajor Anton Schmitz, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens und Ritter der kaiserlich französischen Ehrenlegion, am 23. v. Mts. zu Rothenburg a/T., — der Oberstlieutenant Justin Oertel vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, Inhaber des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 4. Classe, am 24. v. Mts zu Amberg, — der Unterlieutenant Pankraz Lebergerw vom 4. Jäger-Bataillon am 25. v. Mts zu München, — der pensionirte Bataillonsarzt Dr Erhard Glas am 1. ds zu Straubing, — der Generalmajor Georg von Jordan, Commandant der Stadt Augsburg, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael und Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 6. ds zu Augsburg.

Berichtigung.

Im Kriegsministerial-Rescript vom 21. v. Mts, Verordnungsblatt Nro. 20 Seite 121, ist Zeile 4 statt: 11. zu lesen 12. Mai 1848.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 19. December 1862.

Nro. 13591.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom Heutigen die nachstehenden Versetzungen im Administrations-Personale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

die Regimentsquartiermeister Martin Recker vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zur Commandantschaft der Veste Rosenberg, — Andreas Versl von der Stadt-Commandantschaft Augsburg, — und Samuel Seiler vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Georg Sorg von der Stadt-Commandantschaft Bamberg zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — und Otto Du Bois von der Militär-Rechnungs-Kammer zum Infanterie-Leib-Regiment;

die Bataillonsquartiermeister Theobald Jordan von der Commandantschaft der Stadt Würzburg und der Veste Marienberg zum 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — und Anton Strehl vom Infanterie-Leib-Regiment zur Militär-Rechnungs-Kammer;

die Unterquartiermeister Alois Lingg von der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Wilhelm Meyer vom Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot zur Commandantschaft der Stadt Passau und der Veste Oberhaus, — Leopold Saint-George vom Infanterie-Leib-Regiment zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Carl Hahnemann von der Commandantschaft der Stadt Passau und der Veste Oberhaus zum Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot, — Carl Schrankenmüller vom Festungs-Gouvernement Landau zur Local-Genie-Direction Germersheim, — und Friedrich Friedl von der Stadt-Commandantschaft Nürnberg zum 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin; endlich

die Regiments-Actuare Georg Reul vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zur Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, — Michael Walther von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt zur Local-Genie-Direction Ingolstadt, — Johann Erk von der Commandantschaft der Veste Rosenberg zum 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Joseph Schachhofer von der Stadt-Commandantschaft Bamberg zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Joseph Schönhärl vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Johann Tiefel vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Adam Brechersbauer vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt, — und Carl Peter von der Commandantschaft der Veste Wülzburg zur Local-Genie-Direction Marienberg.

München den 19. December 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Heß, Generallieutenant.

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Versetzungen im Administrations-Personale des Heeres betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 12. ds den Artillerie-Corps-Commandanten General-Lieutenant Philipp Freiherrn von Brandt unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste in den nachgesuchten wohlverdienten Ruhestand zu versetzen;

den Hauptmann Franz Freiherrn von Guttenberg vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem Brigadier zu Fuß Carl Rex von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

am 13. ds die Rittmeister Otto Freiherrn von Magerl — und Wilhelm Ritter vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl — Ersteren auf ein Jahr, Letzteren vorbehaltlich der Wiederverwendung, — dann den Oberregistrator und Archivar, Rath Wilhelm Bieringer vom Kriegsministerium bleibend in den Ruhestand, — ferner

die Rittmeister Julius Grafen von Seinsheim vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen — und Camill Freiherrn von Beulwitz vom 4. Chevaulegers-Regiment König beide zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl zu versetzen;

am 16. ds dem Unterlieutenant Ludwig Freiherrn von Schleich vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Classe des königlich sicilianischen Ordens Franz des I. zu ertheilen;

den Unterlieutenant Friedrich Schütz vom 1. Jäger-Bataillon auf ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Gustav von Lacher auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem Unterkanonier Eugen Mitterhuber vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der königlich sicilianischen Gaëta-Medaille und der Feldzugs-Medaille für September und October 1860 zu ertheilen;

am 17. ds den Major und Platzstabsoffizier Friedrich Grafen von Stralenheim-Wasabourg von der Commandantschaft der Stadt Passau und der Veste Oberhaus in den Ruhestand zu versetzen;

dem Werkmeister Anton Lang von der Zeughaus-Haupt-Direction für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

dem Corporal Maximilian Lacker vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der königlich sicilianischen Feldzugs-Medaille für September und October 1860 zu ertheilen;

am 19. ds dem Unterveterinärarzt Joseph Strobel vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu ertheilen.

Der am 15. August 1861 im Militärkrankenhause zu Germersheim verstorbene Soldat Johann Hacker der 13. Compagnie des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen hat durch letztwillige Verfügung ein Legat im Capitalsbetrage von zweihundert Gulden zur Unterstützung armer kranker Unterofficiere und Soldaten obiger Compagnie bestimmt.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Signats vom 5. December 1862 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die von dem Verlebten hiedurch bekundete hochherzige Gesinnung und Anhänglichkeit an seine Compagnie mittels Bekanntmachung in dem Militär-Verordnungsblatte zur Kenntniß der Armee gebracht werde.

Gestorben ist:

der Oberst Franz Ritter von Rogister vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, Artillerie-Director der Festung Ingolstadt, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 13. ds zu Ingolstadt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 31. December 1862.

Inhalt: 1) Dienstes-Nachrichten. 2) Sterbfälle.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 9. ds dem Oberlieutenant und Premier-Brigadier Simon Münzing von der Leibgarde der Hartschiere für mit 25. December ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

am 20. ds die Unterlieutenants Prinzen Ludwig und Leopold von Bayern, Königliche Hoheiten, vom 6. Jäger-Bataillon zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu versetzen;

am 24. ds dem Obersten Heinrich von Buz vom Genie-Stab, Referenten im Kriegsministerium, — und dem Oberauditor und Referenten Joseph von Schmid vom Kriegsministerium das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

am 25. ds dem Corporal Jacob Hohenegger — und dem Gemeinen Joachim Wollani von der Fuhrwesens-Escadron des 1. Artillerie-Regiments Prinz Luitpold die Erlaubniß zur Annahme

und zum Tragen der königlich sicilianischen Feldzugs-Medaille für September und October 1860 zu ertheilen;

am 26. ds den Oberlieutenant und Platzadjutanten Heinrich Freiherrn von Gumppenberg von der Stadtcommandantschaft Lindau in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Caspar Werner bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 27. ds dem pensionirten Unterlieutenant Carl Brandt die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

die temporär pensionirten Hauptmann Carl Oberst — und Oberlieutenant Richard von Hirsch bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 28. ds dem Corporal Anton Gerhardinger vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der päpstlichen Militär-Verdienst-Medaille „Bene merenti" zu ertheilen;

am 30. ds dem Oberlieutenant Clemens Eberhard vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und dem Unterlieutenant Gustav Hartmann vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen die nachgesuchte Entlassung — Ersterem aus dem Heere, Letzterem von der Charge zu bewilligen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Gustav Graßer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu reactiviren;

am 31. ds dem Unterlieutenant Franz Rascher vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen.

Durch Ministerial-Rescript vom 22. ds wurde der Unterlieutenant Theodor von Prieser vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg von der Function als Bataillons-Adjutant aus Gesundheits-Rücksichten enthoben — und der Unterlieutenant Emil Schneider vom nemlichen Regiment als Bataillons-Adjutant bestätigt.

Gestorben sind:

der Major Conrad Schubert vom Gendarmerie-Corps-Commando, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 20. ds zu München, — der Bataillonsarzt Dr Maximilian Schloßer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz am 22. ds zu München, — der pensionirte Unterlieutenant Mathias Kugler am 27. ds zu München.

Inhalts-Verzeichniß

für das

Verordnungs-Blatt des königlich bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1862.

A. Verordnungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

B.

C.

E.

F.

G.

H.

J.

B. Namen.

C.

D.

E.

H.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.


Stanford University Libraries
3 6105 015 199 610